



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 9/2015–2016

Inhalt	Seite
9. Zusammenschluss der Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona zur Gemeinde Surses	581
10. Zusammenschluss der Gemeinden Luzein und St. Antönien zur Gemeinde Luzein	615
11. Zusammenschluss der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas zur Gemeinde Klosters-Serneus	631
12. Zusammenschluss der Gemeinden Obersaxen und Mundaun zur Gemeinde Obersaxen Mundaun	649

Inhaltsverzeichnis

9. Zusammenschluss der Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona zur Gemeinde Surses

I.	Ausgangslage	581
	1. Allgemeines.....	581
	2. Die Talschaft im Überblick.....	583
	2.1 Bevölkerung und Geografie	583
	2.2 Historisches	585
	2.3 Bivio	586
	2.4 Cunter.....	587
	2.5 Marmorera.....	588
	2.6 Mulegns.....	589
	2.7 Riom-Parsonz	590
	2.8 Salouf	592
	2.9 Savognin	593
	2.10 Sur	594
	2.11 Tinizong-Rona.....	595
	3. Bürgergemeinden	596
	4. Bestehende Zusammenarbeit.....	596
II.	Gemeindezusammenschluss	598
	1. Entscheid.....	598
	2. Vereinbarung über den Zusammenschluss.....	598
	2.1 Allgemeines.....	598
	2.2 Wortlaut.....	600
	2.3 Genehmigung der Vereinbarung.....	604
	3. Kantonaler Förderbeitrag.....	604
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat.....	605
III.	Antrag	606

10. Zusammenschluss der Gemeinden Luzein und St. Antönien zur Gemeinde Luzein

I.	Ausgangslage	615
	1. Allgemeines	615
	2. Die Gemeinden im Überblick	616
	2.1 Luzein	616
	2.2 St. Antönien	617
	2.3 Zahlenspiegel	618
	3. Bürgergemeinden	620
	4. Bestehende Zusammenarbeit	620
II.	Gemeindezusammenschluss	621
	1. Entscheid	621
	2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	621
	2.1 Allgemeines	621
	2.2 Wortlaut	621
	2.3 Genehmigung der Vereinbarung	624
	3. Kantonaler Förderbeitrag	624
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	626
III.	Antrag	626

11. Zusammenschluss der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas zur Gemeinde Klosters-Serneus

I. Ausgangslage	631
1. Allgemeines.....	631
2. Die Gemeinden im Überblick.....	634
2.1 Klosters-Serneus.....	634
2.2 Saas.....	636
2.3 Zahlenspiegel.....	637
3. Bürgergemeinden.....	638
4. Bestehende Zusammenarbeit.....	638
II. Gemeindezusammenschluss	638
1. Abklärungen und Entscheid.....	638
2. Vereinbarung über den Zusammenschluss.....	639
2.1 Allgemeines.....	639
2.2 Wortlaut.....	639
2.3 Genehmigung der Vereinbarung.....	642
3. Kantonaler Förderbeitrag.....	642
4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat.....	643
III. Antrag	644

12. Zusammenschluss der Gemeinden Obersaxen und Mundaun zur Gemeinde Obersaxen Mundaun

I.	Ausgangslage	649
	1. Allgemeines.....	649
	2. Die Gemeinden im Überblick.....	650
	2.1 Obersaxen.....	651
	2.2 Mundaun.....	652
	2.3 Zahlenspiegel.....	653
	3. Bürgergemeinde.....	654
	4. Bestehende Zusammenarbeit.....	654
II.	Gemeindezusammenschluss	655
	1. Abklärungen und Entscheid.....	655
	2. Vereinbarung über den Zusammenschluss.....	655
	2.1 Allgemeines.....	655
	2.2 Wortlaut.....	656
	2.3 Genehmigung der Vereinbarung.....	658
	3. Kantonaler Förderbeitrag.....	659
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat.....	661
III.	Antrag	662

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

9.

Zusammenschluss der Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona zur Gemeinde Surses

Chur, den 11. August 2015

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona zur Gemeinde Surses.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Bereits zu Beginn der 1970er Jahre lancierte der damalige Kreispräsident die Diskussionen über die Gemeindestrukturen im Surses. In der Folge schlossen sich die beiden Gemeinden Riom und Parsonz auf den 1. Januar 1979 zur Gemeinde Riom-Parsonz zusammen. Die Fusion der beiden Gemeinden Tinizong und Rona folgte am 1. Juli 1998.

Im Juni 2002 entschloss sich der Kreis Surses, die Vor- und Nachteile eines gesamthaften oder mindestens teilweisen Zusammengehens der Gemeinden aufarbeiten zu lassen. Im Herbst 2004 konnte ein konkretes Fusionsprojekt gestartet werden. Mit Beschluss vom 6. September 2005 (Prot. Nr. 1095) sicherte die Regierung einen Förderbeitrag in der Höhe von 9,25 Millionen Franken

zu, sofern sich alle neun Gemeinden zusammenschliessen würden. Die Abstimmungen vom 10. März 2006 führten zu einer negativen Entscheidung. Auch wenn insgesamt 60 Prozent der stimmenden Bevölkerung den vorgelegten Fusionsvertrag bejahten, resultierte in sechs Gemeinden eine Nein-Mehrheit.

Die *Allianza an Surses* (Vereinigung der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten) sprach sich im Herbst 2012 dafür aus, die Frage der strukturellen Reform im Tal erneut angehen zu wollen. Zu Beginn des Jahres 2013 gaben alle neun Gemeindeversammlungen grünes Licht für ein Fusionsprojekt. Unter der Leitung des externen Beraterteams Tino Zanetti und Ralf Kollegger erarbeitete die *Allianza an Surses* die Vor- und Nachteile bzw. die Chancen und Gefahren eines Gemeindezusammenschlusses. Das Amt für Gemeinden war von Beginn an aktiv in die Projektarbeiten eingebunden.

Parallel zum Fusionsprojekt arbeitete eine weitere Projektgruppe unter der Leitung des Beraters Bernhard Wenger an der Zusammenführung der Schulen im Tal. Alle Gemeinden stimmten im Herbst 2013 den Statuten zu, welche zur Schaffung des Gemeindeverbands *Consorti da scola Surses* führten. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (Prot. Nr. 1253) genehmigte die Regierung die entsprechenden Grundlagen. Der Schulverband führt seit Beginn des Schuljahres 2014/15 in Savognin den romanischsprachigen Kindergarten, die romanischsprachige Primarschule sowie die Oberstufe, in Bivio die Primarstufe für die Kinder aus Bivio. Die Schulverbandsstatuten beinhalten einen Passus, wonach bei Zustandekommen der Fusion der Schulverband in die neue Gemeinde überführt wird.

Im Juli 2014 wurde die Bevölkerung mittels einer umfassenden Broschüre und Veranstaltungen in Savognin und in Bivio über die Ergebnisse der Fusionsabklärungen informiert. Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner wurden mittels Fragebogen gebeten, ihre Haltung zur Fusion im Allgemeinen sowie zu einzelnen Aspekten kund zu tun. Anlässlich der Medienkonferenz vom 27. August 2014 in Salouf konnte die Arbeitsgruppe über die insgesamt positiven Rückmeldungen der Bevölkerung berichten. Im Februar und März 2015 wurden die Stimmberechtigten ein weiteres Mal an den Gemeindeversammlungen informiert. Eine zweisprachige Abstimmungsbotschaft gab über die wesentlichen Aspekte des Zusammenschlusses Auskunft. Zudem konnte sich die Bevölkerung insbesondere aus den regionalen Wochenzeitungen über den Stand der Abklärungen informieren lassen.

2. Die Talschaft im Überblick

2.1 Bevölkerung und Geografie

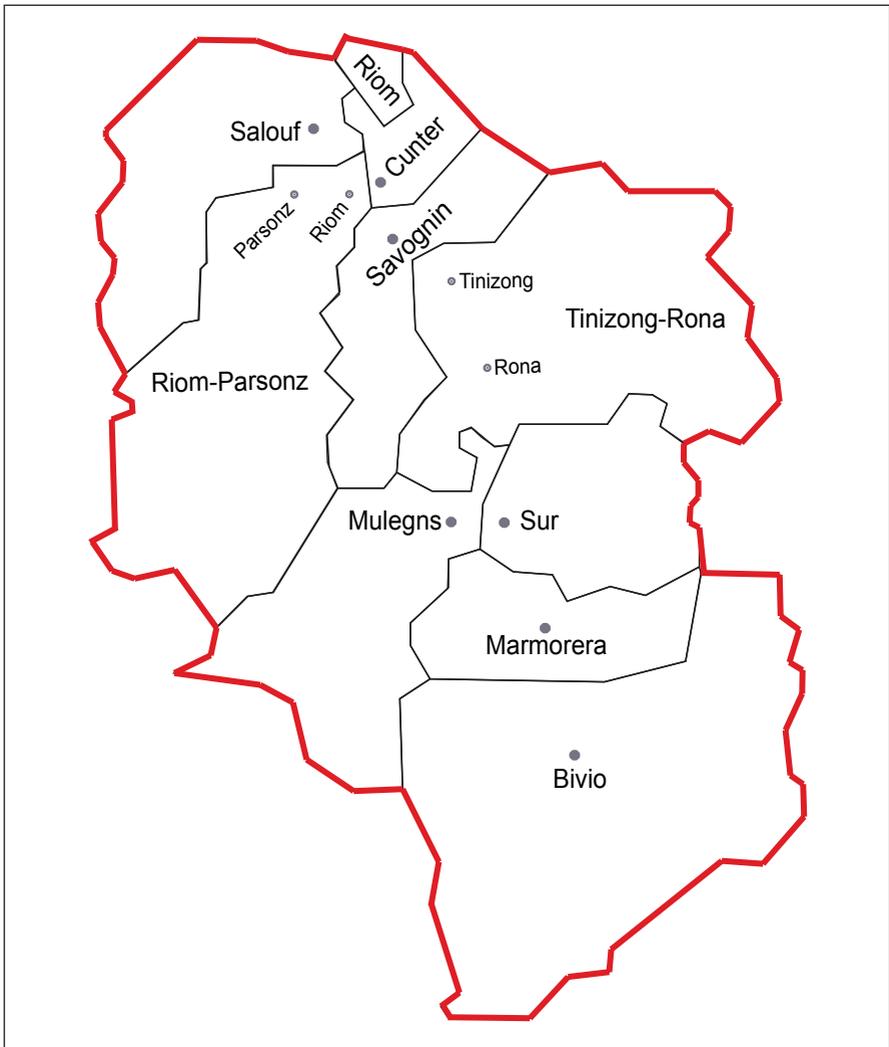
Als Surses wird die Talschaft im Einzugsgebiet der Julia (*rom. Gelgia*) oberhalb des *Crap Ses¹* genannt. Das Tal erstreckt sich in südlicher Richtung bis auf die Julierpasshöhe. In der unteren Talstufe (*Sotgôt*) liegen die Dörfer Cunter, Savognin und Tinizong an der Durchgangsstrasse sowie Salouf, Riom und Parsonz am westlichen Talhang. Oberhalb des Tinzner Waldes (*Surgôt*) liegen die Ortschaften Rona, Mulegns, Sur, Marmorera und Bivio.

Durch den Zusammenschluss entsteht eine Gemeinde mit gut 2400 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie einer Fläche von 32 376 Hektaren.

Gemeinden	Bevölkerung STATPOP 2013	Fläche in ha
Bivio	196	7 670
Cunter	248	711
Marmorera	31	1 899
Mulegns	28	3 380
Riom-Parsonz	294	5 604
Salouf	216	3 141
Savognin	1 009	2 223
Sur	78	2 318
Tinizong-Rona	326	5 430
Total	2 426	32 376

¹ Felsmassiv zwischen Tiefencastel und Cunter

Die nachfolgende Grafik zeigt die Grenzen der bisherigen Gemeinden mit ihren Hauptsiedlungen auf:



Die neun Gemeinden grenzen aneinander und bilden den Kreis Surses. Sie sind Teil des Regionalverbands Mittelbünden sowie des Bezirks Albula. Mit der Umsetzung der Gebietsreform wird die neue Gemeinde Surses der Region Albula angehören.

2.2 Historisches²

Im Surses sind für die Bronzezeit verschiedene Siedlungsplätze sowie die Gewinnung und Verhüttung von Kupfer nachgewiesen. Während der Römerzeit erlangte die Talschaft eine recht grosse wirtschaftliche und strategische Bedeutung als Durchgang über den Julier- und den Septimerpass. Der Zugang von Norden her erfolgte auf der linken Talseite über Mon, Salouf und Riom. Der Julierpass wurde soweit ausgebaut, dass er mit zweirädrigen Karren befahrbar wurde. Zeugen der vorchristlichen Besiedlung sind die auf der Julierpasshöhe noch vorhandenen Säulen eines römischen Heiligtums.

Riom war mit seiner imposanten Burg *Rätia Ampla* als Sitz des bischöflichen Vogts seit Mitte des 13. Jahrhunderts Zentrum der Königsgüter. Der Churer Bischof erlangte bis im 14. Jahrhundert die Territorialhoheit über das ganze Surses, womit er Vögte und Ammänner für das hohe und das niedere Gericht ernennen konnte. Wichtigste einheimische Ministerialen waren die Herren von Marmels mit der gleichnamigen Burg bei Marmorera. Im 13. und 14. Jahrhundert liessen sich deutschsprachige Walser in der Gegend nieder. Im Jahr 1367 schloss sich die Sursetter Bevölkerung dem Gotteshausbund an. Bivio und Marmorera besaßen ab Ende des 15. Jahrhunderts ein eigenes niederes Gericht und waren nur in Kriminalsachen dem Landvogt in Riom verpflichtet. Mit Avers bildeten sie die Gerichtsgemeinde Stalla-Avers, gehörten also nicht zur Gerichtsgemeinde Oberhalbstein, welche ihrerseits mit Tiefencastel zu einem Hochgericht zusammengeschlossen war. 1552 kaufte das Tal die bischöflichen Hoheitsrechte aus, womit von diesem Zeitpunkt an die Ernennung der Richter durch das Volk erfolgen konnte.

Damals waren aber kirchlichen Strukturen gleichzusetzen mit der politischen Einheit. Die vier Talkirchen standen in Salouf, Riom, Tinizong und Bivio. Von den Bündler Wirren war die Talschaft kaum betroffen. Derjenige Teil der Bevölkerung von Bivio, welcher regen Kontakt zum Bergell, zu Avers und zum Engadin pflegte, nahm den reformierten Glauben an. Ansonsten blieb das Surses einheitlich katholisch. Seit der Gegenreformation wurde das Tal von Kapuzinern pastoriert, welche den Bau der Barockkirchen vorantrieben. Einschneidend für das Tal und ihre Bevölkerung war der Einmarsch der napoleonischen Truppen im Jahr 1799, wurden die Dörfer doch besetzt und geplündert.

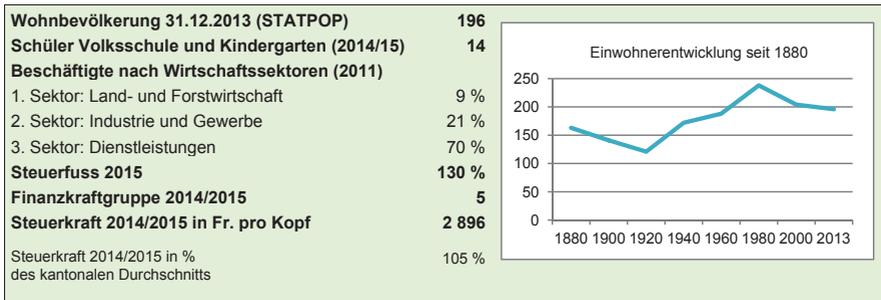
Die Bevölkerung lebte in der Vergangenheit meist von der Viehzucht. Im Sotgôt konnten Getreide und Kartoffeln angebaut werden. Daneben bot der Passverkehr ein weiteres wirtschaftliches Standbein. Die Porten (Transportgenossenschaften) wurden von einheimischen Bauern betrieben. Mit dem Neu- und Ausbau der Viamala im 15. Jahrhundert verloren jedoch sowohl

² Quelle: Historisches Lexikon.

der Julier- wie auch der Septimerübergang an Bedeutung. Die Fahrstrasse über den Julier wurde 1820–26 gebaut, die Talstrasse durch das Surses in den Jahren 1834–40. Die Albulabahn brachte ab dem Jahr 1903 einen weiteren Rückgang des Transitverkehrs mit sich. Erst durch das Aufkommen der Autos und den Strassenausbau in den 1930er Jahren wurde die Julierverbindung wieder wichtiger.

Der Stausee Marmorera wurde 1954 in Betrieb genommen. Um 1960 setzte der Aufschwung des Wintertourismus in Bivio und Savognin ein.

2.3 Bivio



Das Passdorf Bivio (*rom. Beiva*) liegt auf einer Höhe von knapp 1800 m ü. M. an der Julierstrasse. Der Name Bivio bedeutet *Wegscheide* und bezieht sich auf die Lage am Fusse des Julier- und des Septimerpasses. Bereits im Reichsguturbar um 840 n. Chr. wurde Bivio als Unterkunftsort für Durchreisende erwähnt. Neben der Hauptsiedlung bestehen noch verschiedene Weiler.

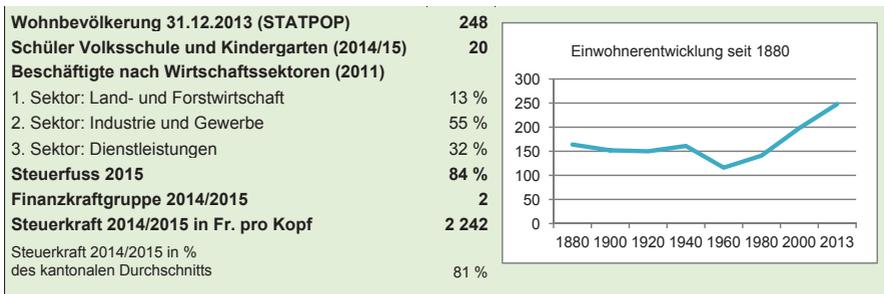
Bivio wurde teilweise vom Bergell aus besiedelt. Die italienischsprachigen Einwohner pflegten regen Kontakt ins deutschsprachige Avers, zu den romanischsprachigen Nachbarn talabwärts und über den Julier ins Engadin. Bivio galt deswegen für sehr lange Zeit als einzige dreisprachige Gemeinde. Auch kirchlich nimmt Bivio eine besondere Stellung ein, gilt die Gemeinde doch seit der Reformation als paritätisch. Dies widerspiegelt sich in den Sakralbauten im Dorf: Die katholische Kirche St. Gallus stammt aus dem Jahr 1518 und birgt einen bedeutenden gotischen Altar; die reformierte Kirche wurde im Jahr 1675 erbaut.

Im Gotteshausbund bildete Stalla (Bivio und Marmorera) mit dem Avers die Gerichtsgemeinde Avers-Stalla und mit dem weit entfernten Unterengadiner Gericht Remüs (Ramosch) das Hochgericht Remüs-Stalla-Avers. Wegen der doch grossen Distanzen und der sprachlichen Unterschiede waren diese Strukturen äusserst schwierig.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts fanden zahlreiche Bivianer eine Arbeitsstelle im aufblühenden Tourismus im nahen Engadin. Im Jahr 1959 wurde der erste Skilift in Bivio erbaut. Mit dem aufkommenden Tourismus konnten vermehrt Arbeitsstellen in der Bauwirtschaft und im tertiären Sektor geschaffen werden.

Im Jahr 1980 zählte die Gemeinde 237 Einwohnerinnen und Einwohner. Seither geht diese Zahl zurück und fiel im Jahr 2013 unter 200 Personen. Bivio erhebt seit dem Jahr 2003 einen Steuerfuss von 130 Prozent. Aufgrund der angespannten Finanzlage wurde die Gemeinde im Jahr 2004 als sonderbedarfsausgleichsberechtigt anerkannt. Der Finanzhaushalt konnte dadurch sukzessiv saniert werden. Wesentliche Investitionen der letzten Jahre betrafen die Sanierung und den Ausbau der Wasserversorgung, die Erneuerung des Lawinenschutzes sowie Wildbachverbauungen. Im Jahr 2005 konnte das neue Gemeindehaus mit Werkhof eingeweiht werden. Der Gemeinde Bivio wurden in den Jahren von 2005 bis 2010 Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke von insgesamt 1,15 Millionen Franken ausbezahlt. In den Jahren 2010 bis 2013 erfüllte Bivio die Bedingungen für den Erhalt von Steuerkraftausgleichsbeiträgen. Die Mittel unter dem Titel Sonderbedarfsausgleich betrugen knapp 3,3 Millionen Franken.

2.4 Cunter

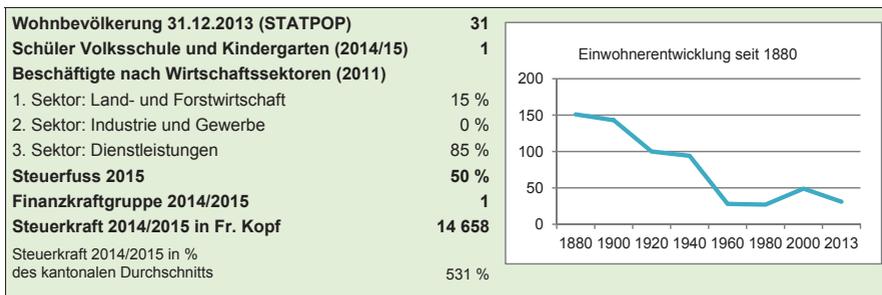


Die Gemeinde Cunter (bis 1943 dt. *Conters im Oberhalbstein*) liegt auf der rechten Talseite entlang der Julierstrasse auf einer Meereshöhe von knapp 1200 m. Seit den 1960er Jahren konnte die ehemals bäuerliche Gemeinde vom touristischen Aufschwung in Savognin profitieren. So verdoppelte sich die Einwohnerzahl vom Tiefststand im Jahr 1960 auf rund 250 Personen im Jahr 2013. Zur Gemeinde gehört die nördlich des Dorfes gelegene Siedlung Burvagn. Die erstmalige Erwähnung erfolgte im Jahr 1370 als *Contra*.

Die Dorfbrände in den Jahren 1754, 1812, 1824 und 1896 liessen kaum ursprüngliche Bausubstanz zurück. Mitten im Dorf steht die barocke Kirche S. Carlo Borromäus aus dem Jahr 1677. Der Dorfpatron zierte das Wappen der Gemeinde. Ursprünglich gehörte Cunter zu Riom. Die politische und ökonomische Ablösung dauerte mehr als drei Jahrhunderte. So wurden die Waldungen erst im Jahr 1903 aufgeteilt. Bedeutend ist ein Schatzfund aus dem Jahr 1786 in Burvagn. Teile davon befinden sich heute im Rätischen Museum in Chur sowie im Landesmuseum in Zürich.

Cunter war nie für Beiträge aus dem Finanzausgleich berechtigt. Der Steuerfuss liegt bei 84 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Cunter ist in die Finanzkraftgruppe zwei eingeteilt. In den vergangenen Jahren wurde hauptsächlich in die Sanierung von Gemeindestrassen und die Erneuerung der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen investiert.

2.5 Marmorera



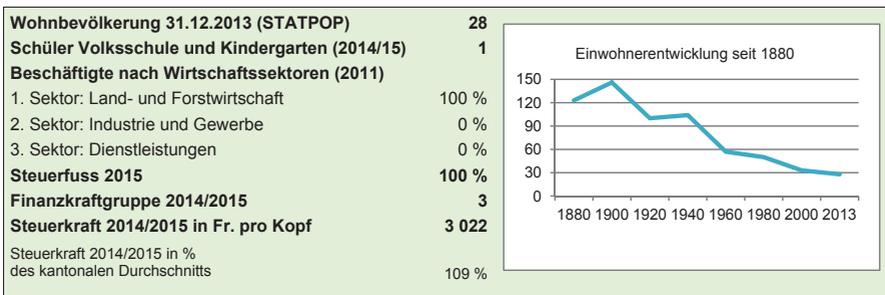
Am 17. Oktober 1948 fand im Restaurant Julier eine für Marmorera schicksalshafte Gemeindeversammlung statt, welche dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) die Konzession zum Bau eines Stausees erteilte. Das alte Dorf Marmorera wurde im Jahr 1954 geflutet und oberhalb des Stausees eine neue Siedlung errichtet. Heute besteht Marmorera aus den zwei Siedlungen Scalotta und Marmorera-Dorf. Die Begrabenen fanden an neuer Stelle oberhalb des Stausees ihre letzte Ruhe.

Die Schlossruine der Herren von Marmels östlich des Staudammes ist Zeuge der Vergangenheit. Urkundlich erscheint *ad Marmoraria* erstmals im Reichsgüterurbar um das Jahr 840. Im Mittelalter stand Marmorera unter der Herrschaft der Herren von Marmels, deren gleichnamige Burg im Jahr 1193 erstmals erwähnt wurde. Das Wappen der Gemeinde bestand bis 1945 aus einem weissen und schwarzen Feld. Während des Zweiten Weltkriegs fügte ein Heraldiker, in Anlehnung an die Legende des Dorfheiligen St. Flurin, den weissen Kelch auf schwarzem Grund hinzu.

Die Einwohnerentwicklung zeigt einen deutlichen Abwärtstrend: Waren im Jahr 1880 noch rund 150 Personen in Marmorera wohnhaft, sank diese Anzahl stets und in rasantem Tempo bis ins Jahr 1960. Den Tiefststand erreichte Marmorera im Jahr 1980 mit noch gerade 27 Einwohnerinnen und Einwohnern. Bemerkenswert ist diese Tatsache auch, weil Marmorera nach dem Kraftwerkbau für lange Zeit als Steuerparadies galt: In der Zeit um 1980 erhob die Gemeinde einen Steuerfuss von lediglich 10 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Im Jahre 1960 erstellte die Gemeinde in Scalotta ein neues Schulhaus. Nur wenige Jahre wurde darin unterrichtet. Danach wurde es der Aargauer Gemeinde Seon verkauft.

Marmorera stand in den Jahren 1935 bis 1938, 1953 bis 1962 sowie 1969 bis 1994 unter Kuratel. Die Gemeinde war nie für Beiträge aus dem Finanzausgleich berechtigt. Der Steuerfuss liegt bei 50 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Marmorera ist in die Finanzkraftgruppe eins eingeteilt. Wesentliche Investitionen der letzten Jahre betrafen die Sanierung von Quellfassungen sowie von Dorf- und Waldstrassen.

2.6 Mulegns

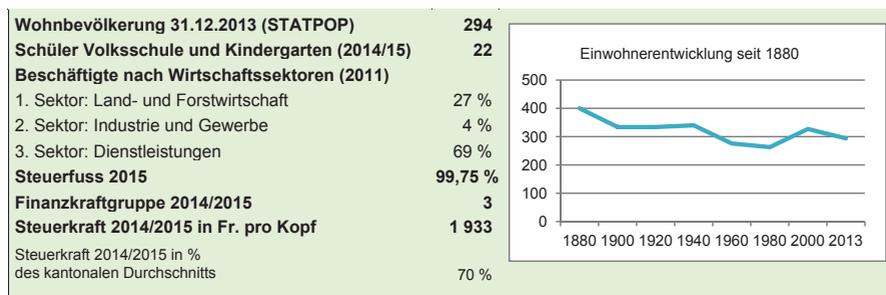


Mulegns liegt in der Talenge am Zusammenfluss des Fallerbachs und der Julia auf knapp 1500 m ü. M. Die Julierstrasse drängt sich durch die Hausreihen. Mulegns war neben Churwalden und Tiefencastel die dritte Ortschaft, in welcher die Pferdegespanne gewechselt wurden. Bis zu 150 Pferde konnten in den grosszügigen Stallungen untergebracht werden. Das markante Hotel Löwen mitten im Dorf steht als Denkmal für die längst verflossene Postkutschenzeit. Nach der Eröffnung der Albula Bahnlinie im Jahr 1903 verloren die meisten Einwohnerinnen und Einwohner in Mulegns ihre Existenzgrundlage, was sich im Rückgang der Einwohnerzahlen niederschlug. Waren um 1900 noch beinahe 150 Personen in Mulegns wohnhaft, so reduzierte sich diese Zahl auf heute weniger als 30 Personen. Aus dem Jahr 1643 stammt die barocke Kirche St. Franziskus.

Wegen verschiedener Dorfbrände existieren in Mulegns kaum historische Akten. Man darf annehmen, dass der Gemeindennamen Mulegns (*rom. Bezeichnung für Mühle*) auf einen Müllereibetrieb am Fallerbach zurückgeht. Das Gemeindewappen zeigt ein schwarzes Mühlrad über einem blauen Wellenbalken, das den Fallerbach symbolisiert. Bis 1943 wurde die deutsche Bezeichnung Mühlen als offizieller Name gebraucht. Das Dorf Mulegns wurde von den Walsern im 15. Jahrhundert gegründet, 1521 wurde es urkundlich erstmals erwähnt. Der ursprüngliche Siedlungsschwerpunkt lag jedoch in der Val Faller. Dort baute man von 600 bis 500 v. Chr. Kupfer ab und betrieb Schmelzöfen. Die Walser siedelten dort bereits im 13. Jahrhundert. Als bischöfliches Lehen ist Faller erstmals 1315 belegt.

Mulegns war nie für Beiträge aus dem Finanzausgleich berechtigt. Der Steuerfuss liegt bei 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Gemeinde ist in die Finanzkraftgruppe drei eingeteilt. Ihre Investitionstätigkeit war in den letzten Jahren bescheiden: Der Kirchturm wurde saniert sowie in den Bereich der öffentlichen Beleuchtung und der Wasserversorgung investiert.

2.7 Riom-Parsonz



Die Gemeinde Riom-Parsonz entstand am 1. Januar 1979 aus der Fusion der beiden ehemaligen Gemeinden Riom und Parsonz. Das Gemeindewappen zielt die markante und weitherum sichtbare Burg *Rätia Ampla* in Riom. Beide Dörfer liegen auf der linken Talseite des Surses, Riom auf rund 1250 m ü. M. und Parsonz gut 100 Meter höher.

Mitte der 1970er Jahre stiess man unterhalb des Dorfes Riom auf römische Mauerreste. Mit rund 20 auf 30 Metern besass eines dieser Gebäude derart stattliche Ausmasse, dass es wohl als *mutatio*, als Herberge mit Stalungen für Soldaten und Handelsreisende, gedient haben muss. Dieses Gasthaus lag an der Durchgangsrouten über den Julier- bzw. den Septimerpass.

Im churrätischen Reichsgutbar um 840 ist Riom als Königsgut mit einer Kirche erwähnt. Dabei dürfte es sich um die erste Talkirche handeln.

Aus dieser Zeit taucht zum ersten Mal der Name *Villa Riamio* auf. Später wird *Ryams* als Ort des Gerichtes Oberhalbstein aufgeführt. Parsonz wird im Jahr 1156 erstmals als *Coloniam de Presam* erwähnt. Riom war bis ins 19. Jahrhundert der politische und justizielle Mittelpunkt des Tales. Dies zeigt sich an der imposanten Burg, welche mitsamt dem lokalen Grundbesitz im Jahr 1258 an den Bischof von Chur übergang.

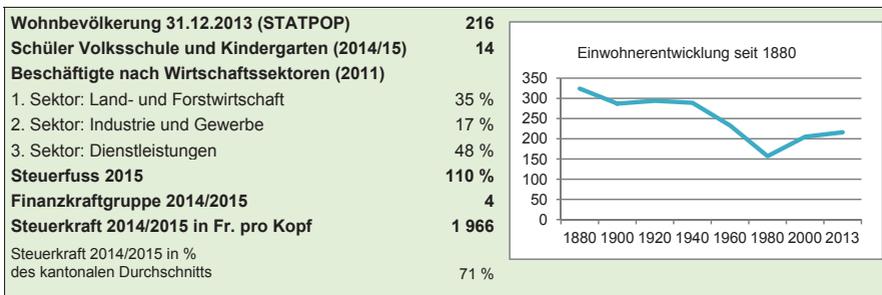
Am 5. März 1864 kam es in Riom zu einem verheerenden Brand, welcher beinahe das ganze Dorf zu einem Raub der Flammen werden liess. Der Brand von 1913 war dann weniger verheerend. In Parsonz brannte es im Jahr 1849, neun Häuser und Ställe gingen in Flammen auf.

Markant steht das Haus Sontga Crousch am Nordrand von Riom. Erbaut wurde es kurz nach dem Dorfbrand im Jahr 1867 von Lurintg Maria Carisch, welcher als wohlhabender Mann aus Paris in seine Heimat zurückkehrte. 1930 wurde das Anwesen an die Schwestern von Menzingen verkauft. Seit dem Jahr 2011 gehört die Liegenschaft der Stiftung *Nova fundaziun Origen*. In Riom soll dereinst das Herz der Kulturinstitution Origen entstehen: Ausstellungsräume, Probesäle, Werkstätten und Verwaltung sollen unter einem Dach vereint werden. Mit den Theaterräumen in der *Clavadeira* (Stall) erhält das Festival zudem eine ganzjährig beispielbare Infrastruktur.

Beinahe das gesamte Skigebiet Savognin liegt auf Gemeindeterritorium von Riom-Parsonz. Vor allem im Gebiet Tigignas wurden zahlreiche Zweitwohnungen erbaut.

Riom-Parsonz erhielt in den Jahren 1969 bis 1978 Finanzausgleichsbeiträge an das Schulwesen sowie an den allgemeinen Haushalt in der Höhe von insgesamt knapp 200000 Franken. In den Jahren 1963 bis 1983 wurden der Gemeinde Beiträge an öffentliche Werke, insbesondere an die Restkosten der Gesamtmelioration, von gut einer Million Franken gewährt. Der Steuerfuss liegt bei 99,75 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Riom-Parsonz ist in die Finanzkraftgruppe drei eingeteilt. In den vergangenen Jahren wurde zur Hauptsache in die Sanierung von Gemeinde- und Forststrassen sowie in Fluss- und Wildbachverbauungen investiert.

2.8 Salouf

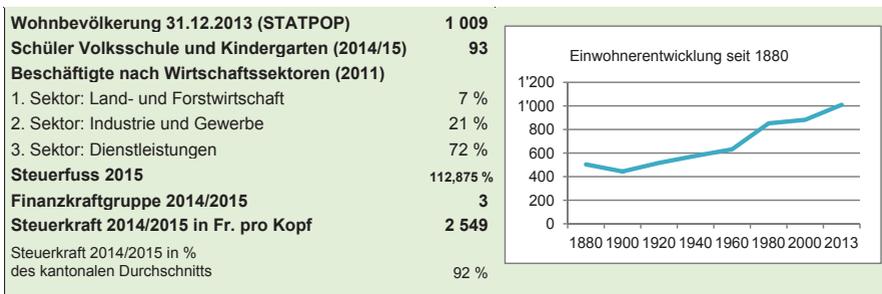


Der Gemeindename Salouf leitet sich vom Ritter *de Salugo* ab, welcher im Jahr 1160 als Verwalter eines bischöflichen Grosshofs erwähnt wurde. Bis 1943 war der deutsche Name Salux offiziell gebräuchlich. Die geschlossene Siedlung liegt auf der linken Seite des Surses auf einer Meereshöhe von rund 1250 m. Auf dem Weg nach Mon befindet sich die kleinere Siedlung Del, etwas unterhalb des Dorfes der Weiler Mulegn. Das Gemeindewappen besteht aus drei Sternen und einer silbernen Lilie, welche auf das Familiengeschlecht und Grundbesitzer der *Fontana* hinweist, welcher der Bündner Freiheitsheld Benedikt Fontana entstammt.

Salouf ist reich an Kulturgütern, die stattlichen und teilweise mit Sgraffiti verzierten Wohnhäuser prägen das Dorfbild. Sehenswert ist auch das restaurierte Backhaus aus dem späten 18. Jahrhundert. Die heute noch erhaltene Mühle *Mulegn Vigl* von 1877 gilt als eine der am längsten mit Wasserkraft betriebenen Kornmühlen der Schweiz und war bis Mitte der 1990er Jahre in Betrieb. Die Pfarrkirche Sogn Gieri wurde um 1500 erbaut. Bemerkenswert ist der Hochaltar aus der Zeit um 1515. Unterhalb von Salouf in *Flecs* befindet sich eine ehemalige Eisenschmelze. Auf Gemeindegebiet von Salouf liegt Ziteil, mit 2429 m ü. M. der höchstgelegene Wallfahrtsort Europas.

Salouf erfüllte in den Jahren 2002 bis 2013 die Bedingungen für den Erhalt von Steuerkraftausgleichsbeiträgen. Insgesamt wurde die Gemeinde während des erwähnten Zeitraumes mit Beiträgen in der Höhe von gut 500 000 Franken unterstützt. Auch erhielt die Gemeinde Werkbeiträge. Das grösste Projekt war die Erweiterung/Sanierung des Primarschulhauses, welches von 1995 bis 1997 mit rund 850 000 Franken unterstützt wurde. Salouf erhebt einen Steuerfuss von 110 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Gemeinde ist der Finanzkraftgruppe vier zugehörig.

2.9 Savognin



Savognin ist heute die grösste Gemeinde des Surses und gilt als wirtschaftliches und politisches Zentrum der Talschaft. Auch befindet sich hier das Gesundheitszentrum mit Spital und Pflegeheim.

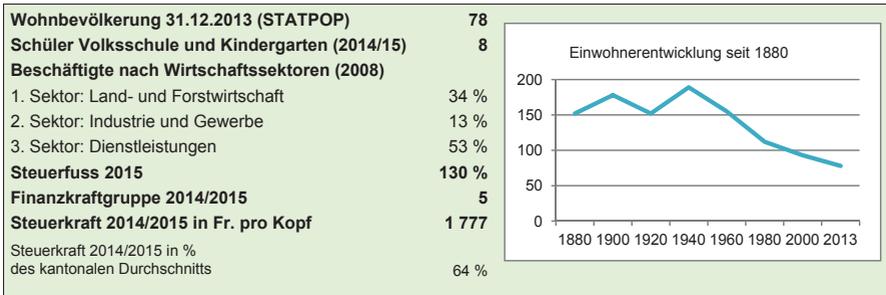
Der Hof Savognin gehörte wahrscheinlich zum Stiftungsgut des Klosters Mistail. Im Jahre 1154, der ersten namentlichen Erwähnung als *Sueningin*, wurde er an das Kloster St. Luzi in Chur übertragen. Im Jahr 1487 trennte sich die Kirche Sogn Martegn von der Mutterkirche in Riom, was damals auch weitgehend einer politischen und ökonomischen Trennung gleichkam. Im 17. Jahrhundert wurden zwei weitere Kirchen gebaut, was für eine Gemeinde dieser Grösse ungewöhnlich ist. Zurückzuführen ist dies auf ein Gelöbnis der Einwohner, welche im Jahr 1629 auf das Ende der grassierenden Pest hofften und versprochen, bei Ende der Seuche Kirchen zu bauen.

Die ehemalige dezentrale Siedlungsstruktur ist kaum mehr erkennbar. Bis in die 1960er Jahre bestand Savognin aus fünf deutlich voneinander getrennten Siedlungsgruppen: Sogn Mitgel, Naloz, Sot Curt, Sur Curt und Sur Tocf. Der drohenden Entvölkerung sollte damals mit einem Tourismuskonzept entgegengewirkt werden. Dieses beinhaltete die Ausscheidung einer 80 Hektaren grossen Bauzone, was zu einer übermässigen Bautätigkeit führte. 1975 musste in einem für die Gemeinde kostspieligen Verfahren die Bauzone stark redimensioniert werden. Im Jahr 1962 wurde die Nandrò Ski- und Sessellifte Savognin-Piz Martegnas AG gegründet. Noch im selben Jahr wurden drei Transportanlagen erstellt. Sieben Jahre später wurde die damals längste Gondelbahn der Welt nach Radons gebaut. Als erste europäische Winterdestination konnten die Bergbahnen ab 1978 ihre Pisten beschneien.

In der Zeitspanne von 2009 bis 2013 wurden sehr hohe Bruttoinvestitionen getätigt. Die Ausgaben betrafen zur Hauptsache die Sanierung von Gemeindestrassen sowie Werk- und Versorgungsleitungen. Weiter hat sich die Gemeinde Baulandreserven gesichert und Grundstücke im Zusammenhang mit den geplanten touristischen Projekten (Erlebnisbad/Hotel/Ferienresort) erworben.

Die Gemeinde Savognin erhielt nie Beiträge aus dem Finanzausgleich. Zurzeit liegt der Steuerfuss bei 112,875 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Savognin ist in die Finanzkraftgruppe drei eingeteilt.

2.10 Sur

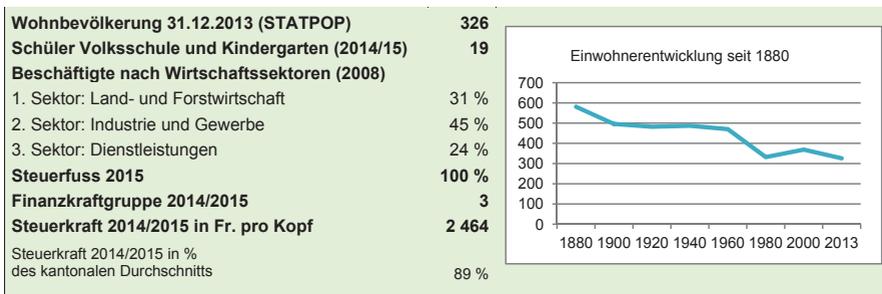


Sur liegt etwas abseits der Julierstrasse auf einem südexponierten Hang. Oberhalb des Dorfes liegt die Siedlung Tgacrest, unterhalb Furnatsch. Der Bevölkerungsrückgang seit dem Zweiten Weltkrieg ist markant. Einzig während des Baus des Staudamms in Marmorera um 1950 Jahre stieg die Bevölkerungszahl kurzzeitig auf rund 200 Personen an.

Auf etwa 2000 mü.M. oberhalb der Ortschaft Sur liegt die Alp Flix. Das Plateau dehnt sich beinahe fünf Kilometer in nord-südlicher und etwa zwei Kilometer in ost-westlicher Richtung aus. Die Alp Flix war ein klassischer Siedlungsraum der Walser. Vermutlich wanderten Averser Siedler über den Stallerberg um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein. Bereits Mitte des 17. Jahrhunderts schrumpfte die Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner stark, wahrscheinlich als Folge einer Pestepidemie. Gegen Ende desselben Jahrhunderts wurde in der Folge die Dauersiedlung aufgegeben, die Walser liessen sich im romanischen Sur nieder und übernahmen die angestammte Sprache. Die Alp Flix ist als Moorlandschaft von nationaler Bedeutung eingestuft; die Artenvielfalt der Flora und Fauna ist beachtlich. Heute wird die Alp Flix landwirtschaftlich wie auch touristisch genutzt. Beachtenswert ist auch die Kapelle Son Roc.

In letzten Jahren investierte Sur rund 1,8 Millionen Franken in die Sanierung der Wasser- und Energieversorgung, die Abwasserreinigungsanlage sowie in die Gesamtmelioration. In den Jahren 1965 und 1966 sowie 2011 und 2013 erhielt Sur rund 360000 Franken Beiträge an die Kosten öffentlicher Werke. Damit wurde insbesondere die Gesamtmelioration unterstützt. Der Steuerfuss liegt bei 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Sur ist in die Finanzkraftgruppe fünf eingeteilt.

2.11 Tinizong-Rona



Die Gemeinde Tinizong-Rona entstand am 1. Juli 1998 aus dem Zusammenschluss der beiden ehemaligen Gemeinden Tinizong und Rona. Oberrona (*Ruegnas*) war bereits früher ein Teil der Gemeinde Tinizong und lediglich das an der Julierstrasse gelegene *Rieven* war die eigentliche Gemeinde Rona. Das heutige Wappen symbolisiert den Zusammenschluss, indem es die zwei früheren Hoheitszeichen vereint.

Das Strassendorf Tinizong liegt auf einer rechtsseitigen Terrasse auf einer Meereshöhe von rund 1200 m. Es ist die oberste Ortschaft des Sotgôt. Südlich des Dorfes steigt die Strasse markant an. Diese enge, steile und stark bewaldete Talstufe gilt als Trennung zwischen dem *Sotgôt* (unter dem Wald) und dem *Surgôt* (über dem Wald) und ist auf einen Bergsturz zurückzuführen.

Tinizong wird erstmals zur Römerzeit als *Tinnetione* im *Itinerarium Antonini*³ urkundlich erwähnt. In karolingischer Zeit war Tinizong Sitz eines Königshofes. Im ausgehenden Mittelalter bis ins Jahr 1834 nahm die Ortschaft mit der Port eine wichtige Stellung als Durchgangsort für den Passverkehr ein. Mit dem Beschluss des Grossen Rats aus dem Jahr 1834, die Portzölle und die Transportvorrechte aufzuheben, verlor Tinizong seine wichtige Stellung als Verkehrs- und Umladeort. Im Jahr 1610 zerstörte ein Brand den Hauptteil des Dorfes und Teile der Blasiuskirche aus dem 9. Jahrhundert. 1631 übernahmen die Kapuziner die Pfarrei. Unter ihnen entstand der heutige sehenswürdige Barockbau. Der kostbare gotische Flügelaltar stammt aus dem Jahre 1512.

In der Val d'Err wurden Manganerze (Stahlveredler) abgebaut, darunter die sehr seltenen Erze Tinzenit, Parsettensit und Sursassit, deren Namen auf die Herkunft schliessen lassen.

³ Römische Strassenkarte aus dem 3. Jahrhundert n. Chr., welche den Weg von Bregenz nach Mailand aufzeigt.

Die Investitionen der letzten Jahre betrafen zur Hauptsache die Sanierung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen. Im Jahr 1999 wurde das neue Gemeindehaus erbaut, welches zum Verwaltungsstandort für die neue Gemeinde Surses wird. Die Gemeinde Tinizong-Rona erhielt beim Zusammenschluss 400000 Franken aus dem Finanzausgleich. Der Steuerfuss liegt bei 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Tinizong-Rona ist in die Finanzkraftgruppe drei eingeteilt.

3. Bürgergemeinden

Im Fusionsperimeter besteht einzig noch die Bürgergemeinde Bivio. Die Bürgergemeinde Savognin löste sich auf den 31. Dezember 2007, Tinizong-Rona per 1. Januar 2014 auf. Die Vertreter der Bürgergemeinde Bivio haben sich während der Projektphase dahingehend geäussert, ihre Bürgergemeinde auflösen und das Vermögen in eine bürgerliche Korporation gemäss Art. 89 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; BR 175.050) auslagern zu wollen.

4. Bestehende Zusammenarbeit

Die neun Gemeinden des Surses arbeiten schon seit längerer Zeit zusammen. Insbesondere die Führung einer gemeinsamen Volksschule auf den 1. August 2014 führte zu einer noch engeren Bindung innerhalb des Tals. Es bestehen auch im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich seit langer Zeit enge Bindungen.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Auskunft über die mannigfaltige gemeinsame Aufgabenerfüllung, wobei die Liste nicht abschliessend ist. In Fettdruck sind die zur Gemeinde Surses fusionierenden Gemeinden aufgeführt, der Einfachheit halber lediglich als Surses bezeichnet, wenn alle neun Gemeinden beteiligt sind.

Bereich	Bezeichnung	Beteiligte Gemeinden
Administration	Kanzleikooperation	Marmorera, Mulegns, Sur
	Steuerallianz Surses	Surses
Feuerwehr	Feuerwehr Sotgôt	Cunter, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Tinizong-Rona
	Feuerwehr Sur-Mulegns-Marmorera	Marmorera, Mulegns, Sur
Bildung	Kleinklassen- und Sonderschulverband Albula (Verband Integration Albula)	Surses, Albula/Alvra, Bergün/Bravuogn, Filisur, Lantsch/Lenz, Schmitten, Vaz/Obervaz
	ConSORZI da scola Surses	Surses
Landwirtschaft	Alpkorporation Val Nandrò	Cunter, Riom-Parsonz, Savognin
Gesundheitswesen	Center da Sanadad Savognin SA	Surses, Albula/Alvra (ehem. Mon und Stierva)
Forstwesen	Revierforstamt Sotgôt	Cunter, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin
	Revierforstamt Surgôt	Bivio, Marmorera, Mulegns, Sur
	Revierforstamt Tinizong	Tinizong-Rona
Grundbuch	Grundbuchamt Surses	Surses
Zivilstands-wesen	Zivilstandsamt Albula-Davos, Zweigstelle Tiefencastel	Surses, Albula/Alvra, Bergün/Bravuogn, Filisur, Lantsch/Lenz, Mutten, Schmitten, Vaz/Obervaz
ARA	Abwasserverband Sotgôt	Cunter, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Tinizong-Rona
Tourismus	Touristischer Gemeindezweckverband Surses	Surses

II. Gemeindezusammenschluss

1. Entscheid

Die Stimmberechtigten von Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Sur und Tinizong-Rona stimmten an den Gemeindeversammlungen vom 27. März 2015 dem Fusionsvertrag deutlich zu. Die Gemeinde Savognin verabschiedete gleichentags den Vertrag zu Handen der Urnengemeinde vom 26. April 2015. Insgesamt befürworteten 80 Prozent der abstimmenden Personen den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Surses. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse im Einzelnen:

Gemeinde	Ja		Nein		Enthaltungen	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Bivio	59	85,5	10	14,5		
Cunter	40	74,1	14	25,9		
Marmorera	9	75,0	2	16,7	1	8,3
Mulegns	9	100,0				
Riom-Parsonz	70	89,7	7	9,0	1	1,3
Salouf	64	83,1	12	15,6	1	1,3
Savognin	320	77,5	90	21,8	3	0,7
Sur	20	83,3	4	16,7		
Tinizong-Rona	65	74,7	22	25,3		
Total	656	79,7	161	19,6	6	0,7

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 GG regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung

(KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten die Arbeitsgruppen eine entsprechende Vereinbarung.

Die neue Gemeinde trägt den Namen Surses. Die eidgenössische Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) hält die Grundsätze der Namensgebung für Gemeinden fest (Art. 10 GeoNV). Auch wenn den fusionierenden Gemeinden bei der Namensgebung eine hohe Autonomie zukommt, muss ein Gemeindegemeinde im ganzen Gebiet der Schweiz eindeutig sein und darf zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben (Abs. 1). Das eingereichte Vorprüfungsverfahren beim Bundesamt für Landestopografie swisstopo führte zu keinen Einwänden gegen den neuen Namen Surses.

In ihrem Beschluss über die kantonale Förderung an den Zusammenschluss hat sich die Regierung ausführlich zur sprachenrechtlichen Problematik geäußert (RB vom 28. Januar 2015, Prot. Nr. 40). Insbesondere wurde festgehalten, dass sich die Kantonsverfassung in ihrem Art. 3 sowohl zur kommunalen Sprachautonomie als auch zum Territorialitätsprinzip im Sinne von Art. 70 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) bekennt. Das bundes- und kantonale rechtliche Territorialitätsprinzip wird auch im Sprachengesetz (SpG; BR 492.100) als besonderer Grundsatz der kantonalen Sprachenpolitik statuiert, indem Kanton und Gemeinden verpflichtet werden, beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung zu tragen und Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft zu nehmen (Art. 1 Abs. 2 SpG).

Im Gegensatz zur Fusion von zwei oder mehreren ein- und mehrsprachigen Gemeinden (vgl. Art. 23 GG) enthält das Sprachengesetz keine Regelung für den Fall, bei welchem neben italienisch- oder rätoromanischsprachigen Gemeinden mindestens eine deutschsprachige Gemeinde an der Fusion beteiligt ist. Die Sprachenfrage ist deshalb anhand von Sinn und Zweck der sprachenrechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton zu beantworten, d. h. vor allem im Lichte des Territorialitätsprinzips und dem Schutz der bündnerischen Minderheitensprachen. Wie die Regierung im erwähnten Regierungsbeschluss festgehalten hat, bildet der von allen Gemeinden zu beschliessende Fusionsvertrag das zweckmässige Instrument für eine gemeinsame konsensfähige Sprachenregelung in der Gemeinde. Die Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in den Fusionsvertrag erachtet sie deshalb als notwendig und auch als zielführend, um die bundes- und kantonale rechtlichen Vorgaben und damit den Schutz der bündnerischen Minderheitensprachen zu gewährleisten.

Dazu gehören insbesondere folgende Anforderungen:

- *Die Schulen der heute einsprachig rätoromanischen Gemeinden sind weiterhin rätoromanisch zu führen. Kinder dieser Gebiete haben die rätoromanische Schule zu besuchen. Die sprachlichen Gegebenheiten in Bivio sind gebührend zu berücksichtigen.*
- *Die Einwohnerinnen und Einwohner sind auch künftig durch die Behörden und die Verwaltung in ihrer angestammten Sprache zu bedienen.*
- *Die zusammengeschlossene Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die rätoromanische Sprache nicht schleichend aus dem behördlichen Alltag verschwindet. Dazu sind geeignete Massnahmen im Fusionsvertrag, in der Verfassung und allenfalls in einem kommunalen Sprachengesetz zu verankern.*
- *Der sprachlichen Zusammensetzung der heutigen Gemeinde Bivio ist genügend Beachtung zu schenken. So ist auch künftig dafür zu sorgen, dass sich die Bevölkerung von Bivio in ihrer angestammten Sprache bedienen kann und von der politischen und administrativen Mitwirkung nicht ausgeschlossen wird.*
- *Zudem hat die neue Gemeinde finanziell und ideell die angestammten Sprachen nachhaltig zu fördern.*

2.2 Wortlaut



Fusionsvertrag zur Gemeindefusion der Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona

I. Allgemeines

1. *Die politischen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*
2. *Die neue Gemeinde trägt den Namen Surses und übernimmt das Kreiswappen von Surses als Gemeindewappen.*
3. *Die neue Gemeinde Surses gehört dem Kreis Surses und der Region Albula an.*
4. *Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2016.*
5. *Die Abstimmungsbotschaft dient als strategische Grundlage für die künftige Gemeindepolitik.*

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. *Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
2. *Die neue Gemeinde übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.*
3. *Die interkommunalen Zusammenarbeitsformen innerhalb des Fusionsperimeters werden per 31. Dezember 2015 aufgelöst.*
4. *Der Gemeindevorstand setzt sich aus einem Präsidium und vier Mitgliedern zusammen. Sie werden an der Urne gewählt, unabhängig davon, aus welcher bisherigen Gemeinde sie stammen.*
5. *Die neue Gemeinde übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse. Ihr obliegt es, gegebenenfalls Synergien zu nutzen und organisatorische Anpassungen zu treffen.*
6. *Amts- und Schulsprache der Gemeinde ist Romanisch. In Nachachtung des in der Bundes- und der Kantonsverfassung festgeschriebenen Territorialitätsprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gilt für das Territorium der bisherigen Gemeinde Bivio eine spezielle Lösung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.
Die Behörden der Gemeinde sorgen dafür, dass keine Angehörigen der einen oder der anderen Sprachgemeinschaft aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden. Geeignete Massnahmen sind in der Verfassung und allenfalls in einem kommunalen Sprachgesetz zu verankern.*
7. *In der neuen Gemeinde gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmeinden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden. Die Alpwirtschaft soll möglichst über Genossenschaften und Korporationen durch die Betroffenen geführt werden.*
8. *In der neuen Gemeinde gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Hütten durch die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinden.*

III. Verfahren

1. *Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag erfolgen anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Sur und Tinizong-Rona sowie der vorberatenden Gemeindeversammlung in Savognin. Die Gemeindeversammlung von Savognin verabschiedet dieses Geschäft zuhanden der nachfolgenden Urnengemeinde.*
2. *Die vorliegende Vereinbarung tritt bei Zustimmung von mindestens sechs Gemeinden in Kraft, wovon mindestens eine die Gemeinde Savog-*

nin oder Tinizong-Rona sein muss. Sollten nicht alle Gemeinden zustimmen, gilt der Fusionsvertrag sinngemäss.

- 3. Der Übergangsvorstand erarbeitet die Verfassung und das Steuergesetz. An einer konstituierenden Gemeindeversammlung wird die Verfassung beraten und zuhanden der Urnengemeinde verabschiedet. Das Steuergesetz wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion an der Urne über die neue Verfassung ab. Anschliessend werden die in der Verfassung vorgesehenen Organe gewählt.*

IV. Übergangsregelungen

- 1. Die Gemeindepräsidentin und die Gemeindepräsidenten oder ein Gemeindevorstandsmitglied der bisherigen Gemeinden bilden für die Fusionsvorbereitungsarbeiten sowie für eine koordinative Funktion bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.*
- 2. Die fusionierte Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren noch in Kraft stehenden Gesetze an.*
- 3. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion nur neue Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses budgetiert oder zwingend sind. Ausnahmen sind vom Übergangsvorstand zu bewilligen. Nicht budgetierte einmalige Ausgaben, welche die Grenze von 1 Million Franken übersteigen, bzw. wiederkehrende Ausgaben, welche den Betrag von 100000 Franken übersteigen, sind vom Übergangsvorstand der Gemeindeversammlung der entstehenden Gemeinde zu unterbreiten.*
- 4. Über die Statuten der Region Albula stimmt die Gemeindeversammlung der entstehenden Gemeinde ab.*

V. Schlussbestimmung

Dieser Fusionsvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 27. März 2015 und der Urnenabstimmung in Savognin vom 26. April 2015.

Gemeinde Bivio

Ruth Giovanoli,
Gemeindepräsidentin

Luigi Giovanoli,
Gemeindeschreiber

Gemeinde Cunter

Filip Dosch,
Gemeindepräsident

Andreas Simeon,
Gemeindeschreiber

Gemeinde Marmorera

Martin Lozza,
Gemeindepräsident

Cecilia Manetsch,
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Mulegns

Adolf Poltera,
Gemeindepräsident

Cecilia Manetsch,
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Riom-Parsonz

Armando Thomann,
Gemeindepräsident

Martegn Caspar,
Gemeindeschreiber

Gemeinde Salouf

Gian Sonder,
Gemeindepräsident

Martin Moser,
Gemeindeschreiber

Gemeinde Savognin

Patric Vincenz,
Gemeindepräsident

Beat Jenal,
Gemeindeschreiber

Gemeinde Sur

Marco Jäger,
Gemeindepräsident

Cecilia Manetsch,
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Tinizong-Rona

Gion-Franzestg Schaniel,
Gemeindepräsident

Mario Dosch,
Gemeindeschreiber

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona vom 27. März 2015 und 26. April 2015 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Surses entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 7. Juli 2015, Protokoll Nr. 623, genehmigt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG unterstützt der Kanton Gemeindezusammenschlüsse mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Interkommunaler Finanzausgleich bereitgestellt. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen besteht aus den drei Komponenten Förderpauschale, Ausgleichsbeitrag und Sonderleistungen. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse zudem immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Stellen. Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der kantonalen Förderbeiträge fest (Art. 19a, Abs. 3 FAG). Der Entscheid der Regierung über den Förderbeitrag ist endgültig (Art. 93 Abs. 4 GG).

Die Regierung beschloss am 28. Januar 2015, Prot. Nr. 40, die kantonalen Leistungen im Falle einer Fusion der Gemeinden im Projekt Surses. Die Förderpauschale beträgt 5 550 000 Franken, der Ausgleichsbeitrag 3 250 000 Franken.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Surses errechnet sich wie folgt:

Förderpauschale	Fr. 5 550 000
Ausgleichsbeitrag	Fr. 3 250 000
Total kantonaler Förderbeitrag	<u>Fr. 8 800 000</u>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden folgende Sonderleistungen gewährt:

- *Während zehn Jahren nach der Fusion beträgt der Minimalbetrag aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich 900000 Franken;*
- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von subventionierten Infrastrukturanlagen;*
- *Positive Einwirkung der Regierung auf den Erhalt des Kursangebotes des öffentlichen Verkehrs und Zuordnung der bestehenden Linien als Regionalverkehr;*
- *Überprüfung der von einer Aberkennung potenziell betroffenen Ober- und Unterstrasse frühestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gemeindezusammenschlusses auf der Basis der dannzumal geltenden Grundlagen;*
- *Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amtes für Gemeinden.*

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).*
- *Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 7. Juli 2015 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).*
- *Der Zusammenschluss bewirkt keine Änderung der Kreiszugehörigkeit.*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona zur neuen Gemeinde Surses auf den 1. Januar 2016 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Jäger*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Surses zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sboz

Conclus davart la fusiun da las vischnancas da Beiva, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur e Tinizong-Rona

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Beiva, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona vegnan fusiunadas en il senn da l'artitel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca Surses.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2016.

**Decisione concernente l'aggregazione dei Comuni di
Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin,
Sur e Tinizong-Rona**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur e Tinizong-Rona vengono aggregati nel nuovo Comune di Surses ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2016.



Contract da fusiun pertutgont la fusiun da cumegn digls cumegns da Beiva, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur e Tinizong-Rona

I. General

1. *Igls cumegns politics Beiva, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur e Tinizong-Rona s'uneschan an senn d'art. 87 dalla lescha da cumegns digl cantun Grischun.*
2. *Igl nov cumegn porta igl nom Surses e surpeglia la voba digl circuit Surses scu voba communal.*
3. *Igl nov cumegn Surses appartigna agl circuit Surses ed alla regiun Alvra.*
4. *Cun resalva dalla acceptaziun digl cunsegl grond, succeda la fusiun sen igl 1. da schaner 2016.*
5. *Igl messadi da votaziun serva scu basa strategica per la politica communal futura.*

II. Effects giuridics dalla fusiun

1. *Igl nov cumegn aintra ainten las relaziuns giuridicas digls cumegns actuals.*
2. *Igl nov cumegn surpeglia las facultads e las obligaziuns digls cumegns actuals, inclusivamaintg igls credits deliberos.*
3. *Las furmas da collaboraziun intercommunalas ainfer igl perimeter da fusiun, vignan schlieidas per igls 31 da december 2015.*
4. *La suprastanza communal sa cumpona d'en presidi e quatter members. Chels vignan eligias all'urna, independent da tge cumegn actual tgi eis dereivan.*
5. *Igl nov cumegn surpeglia tots contracts da lavour. El ò l'incumbensa da nizigier eventualas sinergeias e da piglier maseiras d'adattaziun organisatoricas.*
6. *Lungatg uffizial e da scola è rumantsch. Considerond igl prancepi territorial, fixo ainten la costituziun communal e federala e risguardond la structura linguistica tradiziunala, vala per igl territori digl cumegn actual da Beiva ena schliaziun speziala. Ultra da chegl valan las determinaziuns dalla lescha da lungatgs cantunala.*
Las autoritads da cumegn procuran, tgi nigns appartenents da l'egna u l'otra cuminanza da lungatgs vignan discriminis u sclos dalla collabora-

ziun politica perveia digl lungatg. Maseiras adattadas èn da fixar ainten la constituziun ed eventualmaintg ainten ena lescha da lungatg communal.

7. Aint igl nov cumegn vala en privilegi digl nez dallas pastgiras, pastgiras d'alp scu er dallas otras surfatschas agricolas an possess da cumegn, antras igls menaschis purils digls cumegns actuals. L'economisaziun dallas alps duess schi pussebel succeder digls pertutgias sur associaziuns e corporaziuns.
8. Aint igl nov cumegn vala en privilegi da nez dallas tgamonas an possess da cumegn, antras las abitantas ed igls abitants digls cumegns actuals.

III. Procedura

1. Las votaziuns davart igl contract da fusiun succedan a caschung da radunanzas communalas a madem taimp a Beiva, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Sur e Tinizong-Rona scu er alla radunanza communal predeliberonta a Savognin. La radunanza communal da Savognin predeliberescha chel affar per mangs dalla votaziun all'urna tgi succeda.
2. La cunvegna preschainta vo an vigour schi seis cumegns dattan igl consentimaint, a cheis ston far part aglmanc Savognin u Tinizong-Rona. Schi betg tot igls cumegns èn d'accords, vala igl contract da fusiun an moda analoga.
3. La suprastanza transitorica elaborescha la constituziun e la lescha da taglia. A caschung d'ena radunanza communal constitutiva vign la constituziun tractada e deliberada per mangs dalla votaziun all'urna. Las votantas ed igls votants digl cumegn nov on da votar all'urna davart la constituziun communal, avant tgi la fusiun vo an vigour. La lescha da taglia vign decideida dalla radunanza communal. Sessour vignan eligias igls organs previas ainten la constituziun.

IV. Reglamaints transitorics

1. La mastrala ed igls mastrals u en commember dalla suprastanza communal digls cumegns actuals, furman pigl taimp anfignen tar la fusiun ena suprastanza transitorica. Ella s'occupa dallas lavours preparatoricas ed ò ena funcziun coordinativa. La suprastanza transitorica sa constitue scha senza.
2. Igl cumegn fusiuno unifitgescha schi spert scu pussebel la sia legislaziun. Anfignen tar la messa an vigour respectiva, applitgescha la suprastanza communal – scu dretg transitoric – per igl territori digls cumegns actuals lour leschas tgi èn anc an vigour.
3. Anfignen tar la messa an vigour dalla fusiun dastgan igls cumegns actuals surpiglier novas obligaziuns resp. lubeir expensas, angal schi chellas èn risguardadas tigl mument dall'approvaziun digl contract aint igl preven-

tiv u schi ellas èn indispensablas ed urgentas. Excepciuns on da neir lubeidas dalla suprastanza transitorica. Expensas unicas betg budgetadas tgi surpassan igl cunfegn dad en milliun, resp. expensas periodicas tgi surpassan igl import da 100000 francs, ò la suprastanza transitorica da sottametter alla radunanza communal digl cumegn futur.

4. *Sur digls statuts dalla regiun Alvra votescha la radunanza communal digl cumegn futur.*

V. Determinaziuns finalas

Chel contract da fusiun dovra l'approvaziun dalla regenza digl cantun Grischun.

Approvo allas radunanzas communalas digls 27 da mars 2015 ed alla votaziun all'urna a Savognin digls 26 d'avregl 2015.

Cumegn da Beiva

*Ruth Giovanoli,
mastrala*

*Luzi Giovanoli,
canzlist*

Cumegn da Cunter

*Filip Dosch,
mastral*

*Andreas Simeon,
canzlist*

Cumegn da Marmorera

*Martin Lozza,
mastral*

*Cecilia Manetsch,
canzlista*

Cumegn da Mulegns

*Adolf Poltera,
mastral*

*Cecilia Manetsch,
canzlista*

Cumegn da Riom-Parsonz

*Armando Thomann,
mastral*

*Martegn Caspar,
canzlist*

Cumegn Salouf

*Gian Sonder,
mastral*

*Martin Moser,
canzlist*

Cumegn da Savognin

*Patric Vincenz,
mastral*

*Beat Jenal,
canzlist*

Cumegn da Sur

*Marco Jäger,
mastral*

*Cecilia Manetsch,
canzlista*

Cumegn da Tinizong-Rona

*Gion-Franzestg Schaniel,
mastral*

*Mario Dosch,
canzlist*

Zusammenschluss der Gemeinden Luzein und St. Antönien zur Gemeinde Luzein

Chur, den 11. August 2015

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Luzein und St. Antönien zur Gemeinde Luzein.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die fünf Gemeinden Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, St. Antönien und Saas waren zwischen Januar 2011 und April 2013 in ein Fusionsprojekt involviert. Der Gemeindevorstand von Klosters-Serneus brach das fortgeschrittene Projekt im Frühling 2013 aus verschiedenen Gründen ab.

Am 14. Januar 2014 trafen sich die beiden Gemeindevorstände von Luzein und St. Antönien mit Vertretern des Amts für Gemeinden zu einer Sitzung, um über die Vor- und Nachteile bzw. die Chancen und Gefahren eines Zusammenschlusses der zwei Gemeinden zu diskutieren. Daraufhin sprachen sich beide Gemeindeversammlungen dafür aus, konkrete Fusionsverhandlungen führen zu wollen. Als Projektleitung wurde das Zentrum für Verwaltungsmanagement (ZVM) der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur verpflichtet. Das Amt für Gemeinden hat von Beginn an den Projektprozess aktiv begleitet.

Das Projektteam setzte sich aus den beiden Gemeindevorständen und der Kanzlistin aus St. Antönien bzw. dem Kanzlisten aus Luzein zusammen. Die finanziellen Aussichten der Gemeinde St. Antönien bedingten eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Finanz- und Investitionsplänen.

Die Bevölkerung wurde jeweils an Gemeinde- und Informationsversammlungen über den Stand der Abklärungen orientiert. Am 27. März 2015 fand ein gemeinsamer Informationsanlass in Pany statt.

2. Die Gemeinden im Überblick

2.1 Luzein

Die politische Gemeinde Luzein besteht aus der gleichnamigen Fraktion, den drei Ortschaften Pany, Buchen und Putz sowie weiteren Weilern und Hof-siedlungen. Ebenso gehört das Industrie- und Gewerbegebiet Dalvazza, ledig-lich durch den Schanielabach von der Nachbargemeinde Küblis getrennt, zum Gemeindegebiet. Im Gesetz über die Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise aus dem Jahr 1851 wurden zur Umschreibung des neu geschaffenen Kreises nebst Luzein auch Pany, Putz und Buchen aufgeführt. Auch wenn diese vier Fraktionen rechtlich nie den Status von politischen Gemeinden erlangten, dauerte es bis im Jahr 1892, bis die rechtliche und wirtschaftliche Ein-heit zu einer einzigen politischen Gemeinde geschaffen werden konnte.

Luzein wurde erstmals Mitte des 12. Jahrhunderts als *Lucene* in einem Verzeichnis des Domkapitels Chur erwähnt. Die ältesten Bauwerke auf Ge-meindegebiet gehören ungefähr dieser Zeitepoche an. Es sind dies die Burg Castels bei Putz, der Turm der Kirche und die Burg Stadion, worin römische Kupfermünzen mit dem Bild des Kaisers Constantin I. (240–306 n. Chr.) ge-funden worden sind. Castels war bis 1649, dem Jahr des Auskaufs der Herr-schaftsrechte, Sitz der jeweils herrschenden Adelsfamilien. Die dem heili-gen Florian geweihte Kirche in Luzein gehörte bis zur Reformation im Jahr 1535 zum Kirchensprengel Jenaz. Die angestammte Bevölkerung sprach bis Mitte des 16. Jahrhunderts Romanisch, worauf zahlreiche Flurbezeich-nungen hindeuten. Zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert liessen sich aus St. Antönien deutschsprachige Walser in Luzein nieder, woraufhin das gesamte Gebiet germanisiert wurde. Die um das Jahr 1590 zugewanderte Walserfamilie Sprecher von Bernegg erlangte rasch grossen Einfluss auf die politischen und ökonomischen Geschicke. Ihr Reichtum widerspiegelt sich in mehreren herrschaftlichen Wohnhäusern (so genannte Sprecherhäuser) aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Neben der Landwirtschaft entwickelte sich insbesondere ab Mitte des 20. Jahrhunderts auch der Fremdenverkehr. Das Schwimmbad in Pany wurde 1930 erstellt und in den letzten Jahren erneuert. Bis im Jahr 2014 bestand eine rege Bautätigkeit im Zweitwohnungsbau.

Luzein erhebt seit dem Jahr 2015 einen Steuerfuss von 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer (davor 120 Prozent) und ist in die Finanzkraft-gruppe vier eingeteilt. Die Gemeinde investierte in den vergangenen Jahren in die Erhaltung und den Ausbau der Infrastrukturen, der touristischen An-lagen, in den Neubau des Werkhofes in Pany sowie in die Lawinenverbau-ungen am Chrüz. Zurzeit baut sie ein neues Verwaltungszentrum in Pany, welches im Jahr 2016 eröffnet wird.

Die Gemeinde Luzein erhielt in den Jahren 1975 bis 2004 Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke in der Höhe von etwa 2,8 Millionen Franken. Weiter erfüllte Luzein seit 1994 die Bedingungen für den Erhalt von jährlichen Steuerkraftausgleichsbeiträgen. Insgesamt wurde die Gemeinde mit Finanzausgleichsbeiträgen im Umfang von knapp 9,2 Millionen Franken unterstützt.

2.2 St. Antönien

Die heutige Gemeinde St. Antönien ist aus den ehemals drei eigenständigen politischen Gemeinden St. Antönien-Ascharina, St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti entstanden. Bis sich die Talschaft jedoch einigen konnte, ging eine wechselvolle Geschichte voraus.

Allen drei früheren Gemeinden gemeinsam ist der Name St. Antönien, welcher von der 1493 erbauten und dem heiligen Antonius geweihten Kirche herrührt. Symbolisiert war dies mit dem T-förmigen Antoniuskreuz in den Wappen. Während der grossen inneralpinen Völkerwanderungen der Walser im 12. und 13. Jahrhundert wurde die Talschaft durch die deutschsprachigen Einwanderer aus Davos und Klosters besiedelt. Bereits im 14. Jahrhundert entzweiten die Besitzesverhältnisse der Feudalherren die Talschaft. Der Schanielabach bildete in der Folge eine politische Grenze. Im Freistaat der Drei Bünde gehörte das links dieses Baches gelegene Gebiet mit den damaligen Ortschaften Ascharina und Rüti zum Hochgericht Klosters. Castels bildete zusammen mit der Nachbarschaft Luzein ab 1622 das Halbgericht Castels-Luzein. Mit dem Gesetz über die Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise von 1851 wurden die drei Orte Ascharina, Castels und Rüti zusammen mit Luzein und den Ortschaften Pany, Putz und Buchen in einem Kreis vereinigt. De facto begründete dieses Gesetz, dass sich drei eigenständige politische Gemeinden formierten. Erst im Jahr 1979 schlossen sich dann die beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti zur Gemeinde St. Antönien zusammen. Ascharina konnte sich damals noch nicht zu einem Zusammenschluss durchringen. Dies war knapp zwei Jahrzehnte später der Fall, als auf den 1. Januar 2007 der Zusammenschluss zur Gemeinde St. Antönien in Kraft trat.

Nach dem Lawinenwinter 1935 mit mehreren Toten und der Zerstörung einiger Gebäude wurden die technischen Möglichkeiten zum Schutz vor Lawinen intensiv ausgelotet. Die Anrisszonen für Lawinen im Gebiete des Chüenihorns stellten für die Bevölkerung immer wieder eine grosse Gefahr dar. Seit 1953 wird am Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt Chüenihorn gearbeitet. Dieses Lawinenverbauungsprojekt ist eines der grössten seiner Art in der Schweiz. Bis ins Jahr 1977 wurden Stützverbauungen und

Aufforstungen realisiert. Weil die Witterung im Laufe der Jahre den bestehenden Betonwerken zusetzte, wurde im Jahr 1993 ein rund fünf Millionen Franken teures Sanierungsprojekt in Angriff genommen, welches die Schutzfunktion weiterhin gewährleisten sollte und in den Jahren 1995 bis 2001 ausgeführt wurde.

St. Antönien erhebt seit 2014 einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer (davor 120 Prozent) und ist in die Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanzschwach) eingeteilt. Die Gemeinde investierte in den vergangenen Jahren in die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Weitere wesentliche Investitionen betrafen, wie bereits erwähnt, die Lawinenverbauungen am Chüenihorn. St. Antönien erhielt in den Jahren 1959 bis 2013 Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke in der Höhe von rund sieben Millionen Franken. Weiter erfüllt die Gemeinde seit 1994 die Bedingungen für den Erhalt von jährlichen Steuerkraftausgleichsbeiträgen. Insgesamt wurde St. Antönien seither mit Beiträgen im Umfang von über 10,5 Millionen Franken unterstützt.

Neben der Landwirtschaft spielt auch das Kleingewerbe eine wichtige wirtschaftliche Rolle. Der grösste Teil der Erwerbstätigen arbeitet ausserhalb des Tales. In den vergangenen Jahren schuf der Tourismus neue Erwerbsmöglichkeiten.

2.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der zwei Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Luzein	St. Antönien	Luzein neu
Fläche in Hektaren (ha)	3'163	5'222	8'385
Land- und Alpwirtschaft	1'325	2'622	3'947
bestockte Fläche	1'490	600	2'090
Siedlungen	104	57	161
unproduktives Land	244	1'943	2'187
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	867	357	
1950	1'127	433	
1980	1'027	341	
2000	1'110	349	
2013	1'237	356	1'593
Schülerinnen und Schüler (2013/2014)	141	57	198
Steuerkraft ²⁾			
in Franken pro Kopf	1'446	816	
in % des kantonalen Durchschnitts	51%	29%	
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1994	120	130	
2015	100	130	
Finanzkraftgruppe (2014/15)	4	5	
¹⁾ Gemäss Volkszählungen/2013; gemäss STATPOP ²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen Finanzkraftgruppenberechnung 2014/15			

3. Bürgergemeinden

Mit dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina wurden die damaligen Bürgergemeinden aufgelöst. Auf den 31. Dezember 2013 löste sich auch die Bürgergemeinde Luzein auf. Somit besteht in der neuen Gemeinde Luzein keine Bürgergemeinde.

4. Bestehende Zusammenarbeit

Die beiden Gemeinden arbeiten seit Jahren in verschiedenen Bereichen – teilweise in übergeordneten Organisationen – intensiv und erfolgreich zusammen.

Die Gemeinden Luzein und St. Antönien bilden den Kreis Luzein und gehören dem Bezirk Prättigau/Davos an. Mit der Umsetzung der Gebietsreform gehört die neue Gemeinde Luzein per 1. Januar 2016 der Region Prättigau/Davos an.

Die Schülerinnen und Schüler aus St. Antönien besuchen den Kindergarten und die Primarschule in St. Antönien. In Pany steht die zentrale Schulanlage für die Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Luzein. Die Oberstufe wird in Küblis geführt. Die Kinder aus Buchen und Lunden erhalten den Unterricht in der Oberstufe in Schiers.

Es besteht im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich seit langer Zeit eine enge Bindung. Das Vereinsleben spielt in beiden Gemeinden eine zentrale Rolle. Bereits heute gibt es Vereine mit aktiven Mitgliedern aus beiden Gemeinden.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Entscheid

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Luzein und St. Antönien stimmten am 8. Mai 2015 mit folgenden Resultaten dem Fusionsvertrag zu:

Gemeinde	Ja		Nein	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Luzein	95	56,9	72	43,1
St. Antönien	108	80,0	27	20,0
Total	203	67,2	99	32,8

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

2.2 Wortlaut

Fusionsvertrag der Gemeinden Luzein und St. Antönien

I. Allgemeines

1. *Die politischen Gemeinden Luzein und St. Antönien fusionieren im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*

2. *Die fusionierte Gemeinde übernimmt den Namen und das Wappen der Gemeinde Luzein.*
3. *Die neue Gemeinde Luzein deckt sich mit dem gleichnamigen Kreis und gehört der Region Prättigau/Davos an.*
4. *Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss per 1. Januar 2016.*

II. Rechtswirkungen der Fusion

5. *Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein und übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden, einschliesslich der gesprochenen Kredite.*
6. *Im Bereich Tourismus wird das Gesetz über Gästeabgaben (Tourismusgesetz) mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen von Luzein übernommen.*
7. *Im Bereich Schulen wird folgendes festgehalten:
Der Schulstandort in St. Antönien wird bis und mit dem Schuljahr 2019/2020 beibehalten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben auch die bisherigen Schultransporte und deren Finanzierung im bisherigen Rahmen beibehalten.
Der Schulrat nutzt die Zeit bis und mit dem Schuljahr 2019/2020, um gemeinsam mit der Schulleitung das Schulsystem zu überprüfen und zu optimieren. Unter Berücksichtigung von pädagogisch sinnvollen Klassengrössen (mindestens 5 Kindergärtnerinnen und mindestens je 9 Schülerinnen in den Primarklassenzügen 1.–3. und 4.–6.), der zu erwartenden Schülerzahlen und des Finanzhaushaltes unterbreitet er dem Gemeindevorstand ein entsprechendes Konzept, welches der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist.*
8. *Im Bereich Landwirtschaft gilt das Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpen und anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.*
9. *Die neue Gemeinde übernimmt den Unterhalt auf sämtlichen Meliorationsstrassen und gemeindeeigenen Strassen. Die gesetzlichen Grundlagen werden auf den Fusionszeitpunkt hin neu erarbeitet. Die Schneeräumung wird im bisherigen Rahmen weitergeführt.*
10. *Der Schlussbericht über das Fusionsprojekt dient als strategische Grundlage für die künftige Gemeindepolitik.*

III. Verfahren

11. *Die Abstimmungen über den vorliegenden Fusionsvertrag erfolgen anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in den beiden Gemeinden Luzein und St. Antönien.*

IV. Übergangsregelungen

12. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zum Inkrafttreten der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, im Alleingang nicht finanzierbar wären oder nicht zwingend sind.
13. Die Vorstände der beiden Gemeinden bilden für die Fusionsvorbereitungsarbeiten bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.
14. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion an einer konstituierenden Gemeindeversammlung über ein neues Steuergesetz sowie eine neue Verfassung ab und wählen die darin vorgesehenen Organe.
15. Der Übergangsvorstand beantragt in der neuen Verfassung das Ausländerstimmrecht. Es obliegt der verfassungsgebenden Gemeindeversammlung, diesen entsprechenden Artikel aufzunehmen oder nicht.
16. Die Abstimmung über das Forstprojekt Madrisa findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung im Sommer 2015 statt.
17. Die fusionierte Gemeinde vereinheitlicht alle Gesetze und Reglemente so schnell wie möglich. Bis zum entsprechenden Inkrafttreten wendet der Gemeindevorstand die für das Gebiet der vormaligen Gemeinden gültigen Gesetze an.

V. Schlussbestimmungen

18. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 8. Mai 2015.

Gemeinde Luzein

Präsident

Christian Kasper

Aktuar

Markus Bardill

Gemeinde St. Antönien

Präsident

Jann Flütsch

Aktuarin

Karin Egli

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Gemeinden Luzein und St. Antönien vom 8. Mai 2015 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Luzein entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 7. Juli 2015, Protokoll Nr. 624, genehmigt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG unterstützt der Kanton Gemeindezusammenschlüsse mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Interkommunaler Finanzausgleich bereitgestellt. Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der kantonalen Förderbeiträge fest (Art. 19a, Abs. 3 FAG). Der Entscheid der Regierung über den Förderbeitrag ist endgültig (Art. 93 Abs. 4 GG).

Der Regierung ist an einer konsistenten Förderpraxis gelegen, welche die künftigen Zusammenschlüsse gegenüber den bisherigen weder bevorzugt noch bestraft. Deshalb soll das bewährte Förderinstrumentarium im Grundsatz beibehalten werden, jedoch auf das neue Finanzausgleichssystem, welches auf den 1. Januar 2016 in Kraft tritt, angepasst werden. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen besteht weiterhin aus den drei Komponenten Förderpauschale, Ausgleichsbeitrag und Sonderleistungen. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonalen Stellen.

Die Regierung legte die kantonalen Leistungen für den Zusammenschluss der Gemeinden Luzein und St. Antönien am 24. März 2015 (Prot. Nr. 228) fest. Die Förderpauschale beträgt 860 000 Franken, der Ausgleichsbeitrag 1 455 000 Franken.

Im Rahmen der Beratungen im Grossen Rat zur Teilrevision des Gemeindegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (Botschaft, Heft Nr. 12/2005–2006, S. 993 ff.) führte die Regierung aus, wie die kantonale Förderpraxis bei seriellen Fusionen aussehen sollte. Zentrale Aussage war, dass bei sogenannten Kaskadenfusionen die Gemeinden innerhalb einer Zeitspanne von etwa 15 Jahren nicht mehrfach Förderbeiträge erhalten können (vgl. GRP 6. Dezember 2005, S. 766). Daran soll auch weiterhin festgehalten werden. Auf das Jahr 2007 schlossen sich die beiden Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zusammen. Im Beschluss vom 27. September

2005 (Protokoll Nr. 1179) führte die Regierung aus, wie sich der Förderbeitrag von 715000 Franken zusammensetzt. Neben der Förderpauschale von 475000 Franken wurde ein Steuerfussausgleich von 240000 Franken gewährt. Hätten die beiden Gemeinden damals nicht fusioniert, würde dem heutigen Förderbeitrag eine Pauschale für die dritte Gemeinde, 150000 Franken, ausgerichtet. Somit sind 565000 Franken vom kantonalen Förderbeitrag in Abzug zu bringen.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Luzern und St. Antonien beträgt:

Förderpauschale	Fr.	860000
Ausgleichsbeitrag	Fr.	1455000
<i>./. Differenz Förderbeitrag 2007</i>	<i>Fr.</i>	<i>565000</i>
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr.	<u>1750000</u>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandsgarantie folgende Sonderleistungen gewährt:

- *Pauschale Werkbeiträge an die Einzelwerke «Gesamtmelioration St. Antonien und Ascharina» von 550000 Franken sowie an das Folgeprojekt «Lavinenverbauungen Chüenihorn» in der Höhe von 1,6 Millionen Franken;*
- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen;*
- *Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke;*
- *Positive Einwirkung der Regierung auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs und Zuordnung der bestehenden Linien als Regionalverkehr;*
- *Verbleib der bestehenden kantonalen Verbindungsstrassen im Besitz des Kantons. Früheste Überprüfung der von einer Aberkennung potenziell betroffenen Strassenabschnitte zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amtes für Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren.*

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).*
- *Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 7. Juli 2015 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).*
- *Der Zusammenschluss bewirkt keine Änderung der Kreiszugehörigkeit.*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Luzein und St. Antönien zur neuen Gemeinde Luzein auf den 1. Januar 2016 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Jäger*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Luzein und St. Antönien

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Luzein und St. Antönien werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Luzein zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sboz

Conclus davart la fusiun da las vischnancas da Luzein e St. Antönien

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Luzein e St. Antönien vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Luzein.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2016.

**Decisione concernente l'aggregazione dei Comuni di
Luzein e St. Antönien**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Luzein e St. Antönien vengono aggregati nel nuovo Comune di Luzein ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2016.

Zusammenschluss der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas zur Gemeinde Klosters-Serneus

Chur, den 18. August 2015

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas zur Gemeinde Klosters-Serneus.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Im Verlaufe des Jahres 2009 fanden zahlreiche Gespräche mit Prättigauer Behörden statt, um die Absichten bezüglich der strukturellen Zukunft des gesamten Tals in Erfahrung zu bringen. Für das Amt für Gemeinden ging es dabei darum, die sinnvollen und zukunftsgerichteten Förderperimeter zu eruieren, welche in den Bericht und die Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform (Heft Nr. 8/2010–2011) einfließen sollten. Mehrheitlich wurde die Schaffung von zwei Förderräumen im Prättigau als sinnvoll erachtet.

Am 28. Juli 2009 diskutierten die Behörden von Saas zusammen mit dem Amt für Gemeinden die wenig erfreuliche Finanzlage und die nicht besseren Zukunftsperspektiven. Die Gemeinde Saas wurde ermuntert, auch einen strukturellen Ansatz als Problemlösung in Erwägung zu ziehen. Als Wunschpartner bezeichnete der Saaser Vorstand die Nachbargemeinde Klosters-Serneus, welche – nebst der positiven Finanzlage – einen konstruktiven Umgang mit ihren Fraktionen pflege. Die Vertreter des Amts äusseren sich aufgrund der hohen interkommunalen Verflechtung von Saas mit den Nachbargemeinden Conters i. P. und Küblis zurückhaltend bis skeptisch gegenüber einer solchen Zweierfusion. Insbesondere müssten die konkreten Auswirkungen auf die anderen Gemeinden geklärt werden, bevor der Kanton ein solches Vorhaben finanziell unterstützen könne. Das Amt nahm

daraufrin mit den Gemeinden Küblis und Conters i. P. Kontakt auf, um deren strukturelle Zukunft zu diskutieren. Während Fusionsgedanken in Conters i. P. auf Ablehnung stiessen, war der Kübliser Vorstand offen für entsprechende Gespräche. Auf Begehren von Saas fand am 1. September 2009 eine Auslegeordnung im Departement für Finanzen und Gemeinden statt. Der damalige Departementsvorsteher ermunterte die Saaser Behördenvertreter, Fusionsgespräche mit Klosters-Serneus und Küblis aufzunehmen. Als Folge der Diskussionen gelangte der Gemeindevorstand von Saas mit Schreiben vom 10. September 2009 an die Gemeinde Klosters-Serneus, um Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufnehmen zu können. Der Klosterser Vorstand beantwortete das Gesuch am 25. September 2009 in einem positiven Sinn.

Eine Interpellation im Klosterser Gemeinderat am 2. Oktober 2009 beinhaltete dieselbe Fragestellung. Insbesondere wollten die Interpellanten die Chancen und Risiken eines Zusammengehens mit der Nachbargemeinde Saas aufgearbeitet erhalten.

Am 16. November 2009 folgten die vier Gemeinden Conters i. P., Klosters-Serneus, Küblis und Saas der Einladung des Amtes für Gemeinden, um über den Start eines konkreten Fusionsprojekts diskutieren zu können. Während die kleinste Gemeinde Conters i. P. solche Gespräche erneut als für sie nicht sinnvoll erachtete, wünschte die Gemeinde Küblis, in einem entsprechenden Projekt dabei sein zu können. Die Entwicklungen im hinteren Prättigau führten dazu, dass sich die Gemeinden Luzein und St. Antönien ebenfalls ernsthaft darüber Gedanken machten, sich an den Fusionsverhandlungen zu beteiligen. Neben der interkommunalen Verflechtung standen wirtschaftliche Gründe hinter diesen Überlegungen.

Am 20. Januar 2011 startete ein Fusionsprojekt unter der Beteiligung der fünf Gemeinden Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas und St. Antönien. Das Zentrum für Verwaltungsmanagement (ZVM) der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur moderierte und koordinierte die Arbeiten. Das Amt für Gemeinden war stets in die Abklärungen eingebunden. Die Bevölkerung wurde an den gemeinde- und themenspezifischen Informationsversammlungen, mittels Informationsbroschüren sowie durch die lokale und kantonale Presse über den jeweiligen Stand der Abklärungen informiert.

Zwischenzeitlich entschied die Regierung (RB vom 9. August 2011, Prot. Nr. 712), Saas ab 1. Januar 2012 als sonderbedarfsausgleichsberechtigte Gemeinde anzuerkennen. Dadurch sollte eine duale Sanierungsstrategie mit einem finanziellen und einem strukturellen Ansatz ermöglicht werden. Die Regierung äusserte sich bereits damals positiv über den eingeleiteten Strukturreformprozess und gestand der Gemeinde Saas den Sonderstatus im Lichte der Fusionsbestrebungen zu.

Die Verhandlungen waren so weit gediehen, dass der Fusionsvertrag hätte ausgearbeitet werden können und die Abstimmungstermine feststanden. Mit Beschluss vom 9. April 2013 entschied der Gemeindevorstand Klosters-Serneus aus verschiedenen Gründen, die Fusionsverhandlungen nicht weiterführen zu wollen.

Im Nachgang zum Verhandlungsabbruch äusserte sich die Gemeindebehörde von Saas auch gegenüber der Öffentlichkeit, dass sie einen Zusammenschluss mit der grösseren Nachbargemeinde nach wie vor als sinnvoll und zielführend erachten würde.

Im Frühsommer 2013 gelangte Saas mit der Bitte an Klosters-Serneus, erneut Fusionsverhandlung aufnehmen zu können. Anlässlich seiner Sitzung vom 25. Juni 2013 signalisierte der Gemeindevorstand Klosters-Serneus die Bereitschaft, ein entsprechendes Projekt wieder in Angriff zu nehmen, sofern es sich um eine Eingemeindung handle, auf Klosters-Serneus keine finanzielle Belastungen zukommen würden und der Saaser Souverän einen diesbezüglichen Grundsatzentscheid mit einem deutlichen Ergebnis fälle. Die Gemeindeversammlung von Saas stimmte dann am 13. September 2013 dem Antrag des Vorstands zu, ein Eingemeindungsbegehren zu stellen.

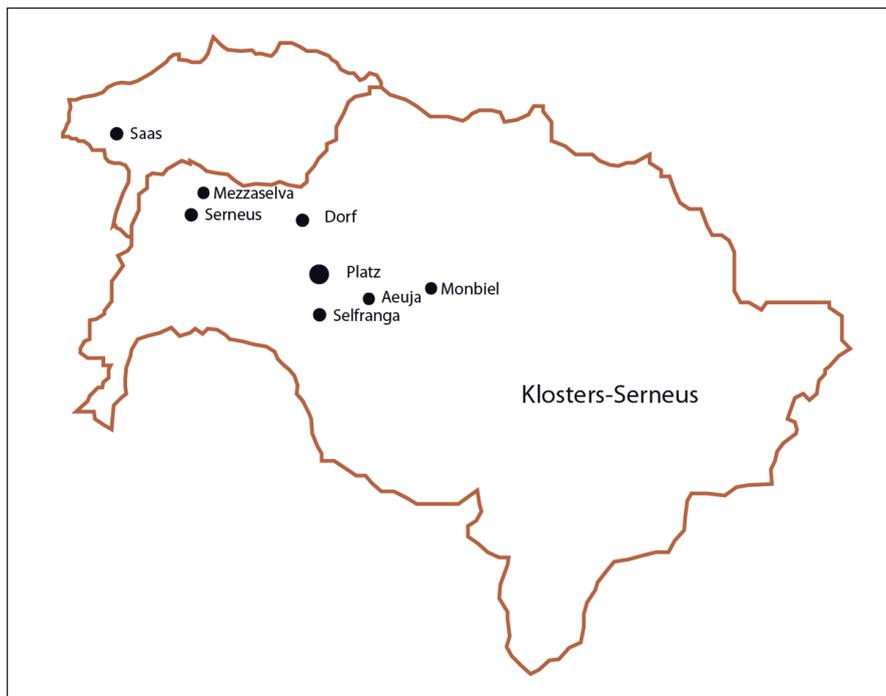
Aufgrund der längeren Vorgeschichte und der Tatsache, dass der Kanton das gesamte hintere Prättigau einem einzigen Förderraum zugewiesen hatte, fanden verschiedene Gespräche zwischen den beiden Präsidenten und der Vorsteherin des Departements für Finanzen und Gemeinden statt. Um die möglichen negativen Auswirkungen eines Zusammengehens der Gemeinden Saas und Klosters-Serneus auf die Nachbargemeinden zu eruieren, schrieb das Departement am 23. Oktober 2013 die Gemeinden Conters i. P., Luzein, Küblis und St. Antönien an. Aufgrund der Rückmeldungen konnte es am 2. Dezember 2013 den beiden fusionswilligen Gemeinden Klosters-Serneus und Saas eröffnen, dass die angefragten Gemeinden zwar gewisse negative Auswirkungen auf die interkommunale Zusammenarbeit erwarten würden, diese jedoch nicht derart gravierend seien, dass dadurch ein Zusammenschluss zwischen Klosters-Serneus und Saas verhindert werden müsste. Der Kanton sicherte in der Folge die Grundhaltung zu, das Projekt sowohl personell wie finanziell zu unterstützen.

Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus stellte dem Gemeinderat am 11. März 2014 (Prot. Nr. 97/1) den Antrag, dem Projekt «Eingemeindung der Gemeinde Saas durch die Gemeinde Klosters-Serneus» zuzustimmen und für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen den erforderlichen Kredit zu sprechen. Das Parlament beschloss sodann am 2. April 2014 mit 13 zu 2 Stimmen, die entsprechenden Abklärungen durch den Gemeindevorstand durchzuführen. Als projektbegleitendes Büro wurde wie bereits beim ersten, grösseren Projekt das ZVM der HTW Chur beauftragt. Am 28. August 2014 konnte die Startsitung abgehalten werden.

2. Die Gemeinden im Überblick

Durch den Zusammenschluss entsteht eine Gemeinde mit 4611 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie einer Fläche von 21 991 Hektaren.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Grenzen der beiden Gemeinden Klosters-Serneus und Saas mit ihren Hauptsiedlungen auf:



Die Gemeinden Klosters-Serneus und Saas gehören zum Bezirk Prättigau/Davos. Unterschiedlich ist die Zugehörigkeit der Kreise. Während Klosters-Serneus einen eigenen Kreis bildet, gehört Saas mit den Gemeinden Conters i.P. und Küblis dem Kreis Küblis an. Mit der Umsetzung der Gebietsreform gehört die Gemeinde Klosters-Serneus per 1. Januar 2016 der Region Prättigau/Davos an.

2.1 Klosters-Serneus

Klosters-Serneus ist die östlichste Prättigauer Gemeinde und besteht aus den sieben Fraktionen Platz, Dorf, Selfranga, Aeuja, Monbiel, Serneus und Mezzaselva. Das ausgedehnte Territorium deckt sich grösstenteils mit dem

Einzugsgebiet der Landquart. Zum Gemeindegebiet gehört auch das Schlapintal mit einer bis ins 17. Jahrhundert ganzjährig bewohnten Siedlung.

Verschiedene Funde deuten darauf hin, dass das Gebiet bereits in vorchristlicher Zeit bewohnt gewesen war. Klosters hat seinen Namen von dem 1222 erstmals urkundlich erwähnten, dem Heiligen Jakob geweihten Prämonstratenserklöster. Diese Propstei wurde von den damaligen Grundherren, den Freiherren von Vaz, gestiftet. Nach dem Tod des letzten Freiherren von Vaz im Jahr 1338 kam die Gerichtsgemeinde Klosters durch Erbgang an die Freiherren von Toggenburg. Deutschsprachige Walser aus Davos liessen sich ab dem 14. Jahrhundert in Klosters nieder. Die späteren Besitzer, die Grafen von Montfort, verkauften ihren Grundbesitz im Jahr 1477 an das Haus Habsburg. Bereits 1436 schloss sich Klosters dem Zehngerichtenbund an. Um das Jahr 1525 bekannte sich die Mehrheit der Klosterser zum reformierten Glauben, woraufhin das Kloster säkularisiert wurde. Daraus entstanden längere Auseinandersetzungen mit den österreichischen Grundherren. Die politischen und religiösen Konflikte in den Jahren 1618 bis 1639 (Bündner Wirren) waren für das gesamte Prättigau folgenschwere Ereignisse. Im Oktober 1621 überfielen österreichische Truppen unter Oberst Baldiron das Prättigau. Der Aufstand der unterjochten Prättigauer im Frühling 1622 führte zwar kurzfristig zum Erfolg. Aber schon im August desselben Jahres unterwarfen die österreichischen Truppen das Tal erneut und legten es in Schutt und Asche. Im Jahre 1649 konnte sich die Bevölkerung von den landesherrlichen Rechten loskaufen.

Die Bevölkerung lebte von der Viehwirtschaft und bis ins 19. Jahrhundert von etwas Getreideanbau. Der Ausbau der Prättigauer Talstrasse ab Mitte des 19. Jahrhunderts und die dadurch entstandene Erreichbarkeit führten zu einer Steigerung des Waren- und Personenverkehrs. Um das Jahr 1870 kamen die ersten Touristen in den Luftkurort Klosters, die ersten Hotelbauten entstanden. Nach der Eröffnung der RhB-Linie Landquart-Davos im Jahr 1889 kamen auch während des Winters vermehrt Gäste. So war das Hotel Vereina erstmals im Winter 1904/05 geöffnet. Kurz danach, im Jahr 1909, entstand das erste Elektrizitätswerk. Nach und nach wurden die touristischen Infrastrukturen erbaut, so 1950 die Gotschnabahn und 1966 die Madrisabahnen. In Selfranga befindet sich der westliche Zugang zum Vereina-Tunnel, welcher im Jahr 1999 eröffnet wurde. In Serneus wird seit 1617 eine Schwefelquelle für Bade- und Trinkkuren genutzt.

In Klosters-Serneus sind rund 3900 Personen wohnhaft. Der Steuerfuss liegt bei 90,2 Prozent. Die Gemeinde ist in die Finanzkraftgruppe eins eingeteilt. Sie erhielt nie Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich. Auch wenn die kommunale Infrastruktur insgesamt einen guten Stand aufweist, stehen noch einige Projekte an. Dazu gehören insbesondere der Neubau der Schulanlagen (Oberstufe sowie Primarschule Klosters Platz) und die Erweiterung des Sportzentrums Klosters mit einer Event- und einer Sporthalle.

2.2 Saas

Das Strassendorf Saas ist auf einem Moränenkegel auf einer Höhe von knapp 1000 m ü. M. am Südhang des Rätikongebiets erbaut. Das Gemeindeterritorium umfasst drei verschiedene, abgrenzbare Gebiete, die sich sowohl topografisch wie geologisch unterscheiden. Das Dorfgebiet reicht von der Landquart bis zur Wasserscheide auf dem Saaser Calanda. Das zweite Gebiet umfasst das Alpegebiet in Albeina. Das Skigebiet Madrisa befindet sich mehrheitlich auf Gemeindeterritorium von Saas. Der dritte Teil ist der Enthaltwald, ein schmaler Streifen Wald in Richtung Conterser Schwendi auf der südlichen Seite der Landquart.

Um das Jahr 1290 wird erstmals die Laurentiuskirche in *Sausch* (Saas) erwähnt. Die Geschichte von Saas ist eng mit jener von Klosters bzw. dessen Kloster St. Jakob verknüpft. Im 14. und 15. Jahrhundert wanderten von Klosters und St. Antönien Walser ein und germanisierten in der Folge die angestammte romanische Bevölkerung. Nach dem Ende der Bündler Wirren und deren fatalen Auswirkungen wurde die Saaser Bevölkerung erneut arg gebeutelt: Im Jahr 1689 zerstörte eine Lawine einen grossen Teil des Dorfes, über 50 Tote waren zu beklagen. Wenige Jahrzehnte später zerstörte ein Dorfbrand die Gebäude. Die Jahreszahl 1736 an den älteren Holzhäusern weist noch auf dieses Ereignis im Jahr zuvor hin.

Der geologische Untergrund (Schieferstein) bietet Angriffsfläche für Erosion und Hangrutschungen. Seit etwa 1970 musste die Gemeinde hohe Investitionen in Rufenverbauungen tätigen. Im Sommer 2013 wurde Saas erneut von schweren Unwettern getroffen, welche den Finanzhaushalt stark belasten.

Das ehemals agrarische Saas konnte von der touristischen Entwicklung der Nachbargemeinde Klosters-Serneus profitieren. Auch wenn nach wie vor die Landwirtschaft ein bedeutender Wirtschaftssektor in Saas ist, finden zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner im lokalen Gewerbe, in Dienstleistungsbetrieben oder im nahen Klosters ein wirtschaftliches Auskommen.

Die Finanzlage der Gemeinde Saas hat sich im vergangenen Jahrzehnt wesentlich verschlechtert. Ab dem 1. Januar 2012 wurde Saas als sonderbedarfsausgleichsberechtigte Gemeinde anerkannt, was auch die Zuteilung zur Finanzkraftgruppe fünf bedeutete. Als Voraussetzung dafür hatte die Gemeinde ihren Steuereffuss auf 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer anzuheben. Diese Massnahmen, zusammen mit einer Sparpolitik, brachten eine gewisse Entlastung für den Finanzhaushalt. Die anstehenden Investitionen sowie die unerwarteten Unwetterereignisse aus dem Jahr 2013 verschärfen die Finanzperspektiven der Gemeinde. erneut Saas erhielt in den Jahren 2012 bis 2014 rund 1,2 Millionen Franken an Steuerkraftausgleichsbeiträgen. Zusätzlich wurden der Gemeinde in den Jahren 2013 und 2014 Sonderbe-

darfsausgleichsbeiträge in der Höhe von insgesamt 650'000 Franken ausgerichtet. Ohne Zusammenschluss würde die Gemeinde Saas erneut in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

2.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der zwei Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Klosters-Serneus	Saas	Klosters-Serneus neu
Fläche in Hektaren (ha)	19'316	2'675	21'991
Land- und Alpwirtschaft	4'404	1'027	5'431
bestockte Fläche	3'612	683	4'295
Siedlungen	271	69	340
unproduktives Land	11'029	896	11'925
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	1'510	447	
1950	2'978	544	
1980	3'487	568	
2000	3'890	733	
2013	3'863	748	4'611
Schülerinnen und Schüler (2014/2015)	341	91	432
Steuerkraft ²⁾			
in Franken pro Kopf	4'042	1'685	
in % des kantonalen Durchschnitts	143%	60%	
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1994	90.199	90	
2014	90.200	130	
Finanzkraftgruppe (2014/15)	1	5	
¹⁾ Gemäss Volkszählungen / 2013: gemäss STATPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen Finanzkraftgruppenberechnung 2014/15			

3. Bürgergemeinden

In Klosters-Serneus und Saas bestehen Bürgergemeinden. Es ist vorgesehen, dass in der zusammengeschlossenen Gemeinde Klosters-Serneus eine gleichnamige Bürgergemeinde existieren wird (Fusionsvereinbarung Kap. II, Ziff. 9).

4. Bestehende Zusammenarbeit

Die beiden Gemeinden pflegten in den letzten Jahren zusehends eine engere Zusammenarbeit. Neben den wirtschaftlichen Verflechtungen, insbesondere das Gebiet Madrisa betreffend, wurde im Jahr 2011 der Forstbereich vertraglich geregelt (Verpachtung des Saaser Waldes an die Gemeinde Klosters). Die Gemeinde Saas erfüllt jedoch auch einige kommunale Aufgaben (u. a. Bildung, Grundbuchamt, ARA, Tourismus) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Mittelprättigaus. Der Zusammenschluss wird somit zu Anpassungen der diesbezüglichen Vertragsverhältnisse führen.

Die Gemeinde Klosters-Serneus führt über alle Stufen der Volksschule eine eigene Schule. Die Kinder aus Saas besuchen den Kindergarten und die Primarschule in Saas und die Oberstufe in Küblis.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Abklärungen und Entscheid

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Klosters-Serneus (Urnengemeinde) und Saas (Gemeindeversammlung) stimmten am 14. Juni 2015 der Eingemeindungsvereinbarung deutlich zu. Insgesamt befürworteten rund 57 Prozent der abstimmenden Personen den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Klosters. In beiden Gemeinden erfolgte die Zustimmung mit einer hohen Stimmbeteiligung. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse im Einzelnen:

Gemeinde	Ja		Nein		Stimmbeteiligung
	Stimmen	in %	Stimmen	in %	
Klosters-Serneus	781	54,1	662	45,9	59.6 %
Saas	187	70,6	78	29,4	48.6 %
Total	968	56,7	740	43,3	

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

2.2 Wortlaut



Vereinbarung über die Eingemeindung von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Klosters-Serneus und Saas fusionieren im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die fusionierte Gemeinde behält den Namen und das Wappen der aktuellen Gemeinde Klosters-Serneus. Das Wappen der Gemeinde Saas darf inoffiziell weiterhin für Veranstaltungen der Fraktion Saas verwendet werden.
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Eingemeindung per 1. Januar 2016.

II. Rechtswirkungen der Fusion

4. Die Gemeinde Klosters-Serneus tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Saas ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten, einschliesslich der gesprochenen Kredite.

5. *Die Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus wird wie folgt geändert:
Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus
Art. 1
Die Gemeinde Klosters-Serneus ist eine selbständige politische Gemeinde des eidgenössischen Standes Graubünden. Sie besteht aus den Fraktionen Platz, Dorf, Serneus, Mezzaselva, Selfranga, Aeuja, Monbiel und Saas, samt den umliegenden Höfen.*
6. *Für die fusionierte Gemeinde gilt ausschliesslich die bestehende Gesetzgebung von Klosters-Serneus, mit Ausnahme der unter Punkt IV aufgeführten Übergangsregelungen.*
7. *Im Bereich Schulen wird folgendes festgehalten:
Der Schulstandort in der Fraktion Saas bleibt für den Kindergarten und die Primarschule mindestens bis und mit der 4. Primarklasse in den ersten 3 Jahren nach der Eingemeindung bestehen. Nach Ablauf dieser Frist, welche sich auch mit der Kündigungsfrist des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau deckt, wird der gesamte Schulbetrieb der Gemeinde Klosters-Serneus mit allen Schulstandorten überprüft und allfällig notwendige Optimierungen vollzogen. Alle Schüler der Gemeinde Klosters-Serneus bilden einen Schülerpool. Die Schüler werden aus diesem Pool den einzelnen Schulstandorten zugewiesen. Bei der Zuweisung werden pädagogische, soziale und räumliche (Schulweg) Gegebenheiten soweit möglich berücksichtigt.*
8. *Die bisherige Gemeinde Saas darf bis zur Inkraftsetzung der Eingemeindung keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht im genehmigten Investitionsplan enthalten sind oder den Betrag von CHF 10000 übersteigen. Ausgenommen bleiben Ausgaben für Notsituationen nach vorheriger Absprache mit dem bisherigen Gemeindevorstand Klosters-Serneus.*
9. *Die Eingemeindung erstreckt sich auch auf die Bürgergemeinde im Sinne von Art. 89 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*

III. Verfahren

10. *Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Urnengemeinde Klosters-Serneus sowie der Gemeindeversammlung Saas. Die Urnenabstimmung in der Gemeinde Klosters-Serneus findet gleichzeitig mit der Gemeindeversammlung in Saas statt.*

IV. Übergangsregelungen

11. *Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden für die Vorbereitungsarbeiten zur Eingemeindung bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.*

12. Die Gemeinde Klosters-Serneus passt die Baugesetzgebung nach Inkraftsetzung der Eingemeindung an. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet die Baubehörde übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren alten Gesetze an.
13. Die Gemeinde Klosters-Serneus vereinheitlicht ihre Alp- und Weideordnung so rasch wie möglich nach Inkraftsetzung der Fusion. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren alte Erlasse an. Im Bereich Landwirtschaft gilt das Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpen und anderer landwirtschaftlicher Flächen jeweils durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.
14. Über den Beitritt zum Gemeindeverband «Forstbetrieb Madrisa» entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas im Rahmen einer noch im Jahr 2015 durchzuführenden gemeinsamen Urnenabstimmung gemäss Art. 21 Ziff. 10 Gemeindeverfassung Klosters-Serneus.

V. Schlussbestimmungen

15. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung von Saas und an der Urnengemeinde in Klosters-Serneus am 14. Juni 2015.

Gemeinde Klosters-Serneus

Präsident

Kurt Steck

Gemeindeschreiber

Michael Fischer

Gemeinde Saas

Präsident

Stefan Darnuzer

Gemeindeschreiber

Jürg Tarnutzer

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die fusionierenden Gemeinden gehören zwei verschiedenen Kreisen an. Die Gemeinde Klosters-Serneus deckt sich mit dem Kreis Klosters, Saas gehört zum Kreis Küblis. Die zusammengeschlossene Gemeinde wird gleichzeitig auch den Wahlkreis Klosters bilden. Das den von der Gebieteinteilung betroffenen Kreisen in einem solchen Fall zustehende Anhörungsrecht gemäss Art. 90 Abs. 1 GG wurde gewahrt; zur beabsichtigten Kreiszugehörigkeit der neuen Gemeinde wurde in zustimmendem Sinne Stellung genommen.

Die Vereinbarung der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas vom 14. Juni 2015 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Klosters entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 11. August 2015, Protokoll Nr. 696, genehmigt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Im Beschluss über die kantonalen Leistungen im Falle eines Zusammenschlusses (RB vom 03. März 2015, Prot. Nr. 151) bedauert die Regierung, dass dem damaligen grossen Fusionsprojekt mit fünf Gemeinden kein Erfolg beschieden war. Die positiven Effekte der Gemeindereform hätten dadurch umfassend und nachhaltig eintreten können. Sie unterstreicht, dass der Zusammenschluss der beiden Gemeinden von Klosters-Serneus und Saas ebenfalls zu sehr positiven Effekten führt. Mit einer Einwohnerzahl von über 4600 Personen zählt Klosters-Serneus zu den grösseren Gemeinden im Kanton. Zudem kann die finanziell kritische Situation in Saas über den Weg der Fusion geklärt werden. Die Förderung wird wegen der angespannten Finanzlage und der wenig erspriesslichen Aussicht von Saas vergleichsweise hoch ausfallen.

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG unterstützt der Kanton Gemeindezusammenschlüsse mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Interkommunaler Finanzausgleich bereitgestellt. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen besteht aus den drei Komponenten Förderpauschale, Ausgleichsbeitrag und Sonderleistungen. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonalen Stellen. Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der kantonalen Förderbeiträge fest (Art. 19a,

Abs. 3 FAG). Der Entscheid der Regierung über den Förderbeitrag ist endgültig (Art. 93 Abs. 4 GG).

Für den Zusammenschluss der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas berechnet sich die Förderpauschale auf 1350000 Franken. Der Ausgleichsbeitrag für den Zusammenschluss beträgt 1950000 Franken.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas beträgt somit:

Förderpauschale	Fr. 1350000
Ausgleichsbeitrag	Fr. 1950000
Total kantonalen Förderbeitrag	<u>Fr. 3300000</u>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandsgarantie folgende Sonderleistungen gewährt:

- *Ausrichtung von Werkbeiträgen an das Investitionsprojekt «Verbauung des Oberdorfbaches, der Äusseren Bäche und des Sagenbaches in Saas; Sanierung Entwässerung Saaser Rutsch» sowie an das bereits anerkannte Einzelwerk «Totalsanierung Wasserversorgung Saas» von 1 500 000 Franken;*
- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen;*
- *Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amtes für Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren.*

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).*
- *Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 11. August 2015 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).*
- *Der Zusammenschluss bewirkt eine Änderung der Kreiszugehörigkeit. Das Anhörungsrecht (Art. 90 Abs. 1 GG) für die betroffenen Kreise wurde gewährt.*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas zur neuen Gemeinde Klosters-Serneus auf den 1. Januar 2016 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Jäger*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Klosters-Serneus und Saas werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Klosters-Serneus zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas da
Claustra-Serneus e Saas**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Claustra-Serneus e Saas vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Claustra-Serneus.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2016.

**Decisione concernente l'aggregazione dei Comuni di
Klosters-Serneus e Saas**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Klosters-Serneus e Saas vengono aggregati nel nuovo Comune di Klosters-Serneus ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2016.

Zusammenschluss der Gemeinden Obersaxen und Mundaun zur Gemeinde Obersaxen Mundaun

Chur, den 18. August 2015

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Obersaxen und Mundaun zur Gemeinde Obersaxen Mundaun.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Auf das Jahr 2009 hin schlossen sich die Gemeinden Flond und Surcuolm zur Gemeinde Mundaun zusammen. Bereits im Zuge dieses Fusionsprojektes wurden Stimmen laut, welche einen Zusammenschluss mit Obersaxen forderten. Nebst der geografischen und topografischen Lage war insbesondere der gemeinsame touristische Wirtschaftsraum ausschlaggebend. Vorerst sollte jedoch die Fusion der beiden Gemeinden Flond und Surcuolm vollzogen werden.

In Obersaxen stellte sich in jüngerer Vergangenheit die Frage, wie die Schule, insbesondere die Oberstufe, in der Gemeinde erhalten werden könne. Deshalb suchte der Gemeindevorstand Obersaxen mit Mundaun das Gespräch. Rasch wurde klar, dass eine engere Zusammenarbeit im Schulbereich nur dann sinnvoll ist, wenn auch die Gemeindestrukturen identisch sind. Die Gemeindeversammlungen sprachen sich folglich am 13. Juni 2014 dafür aus, die Grundlagen für einen Zusammenschluss zu erarbeiten. Dazu wurde ein Projektteam, bestehend aus der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindepräsidenten, den beiden Vizepräsidenten sowie den beiden Gemeindeganzlisten gewählt. Ein externes Beraterteam begleitete die Arbeiten. Das Amt für Gemeinden war aktiv in die Projektarbeit eingebunden.

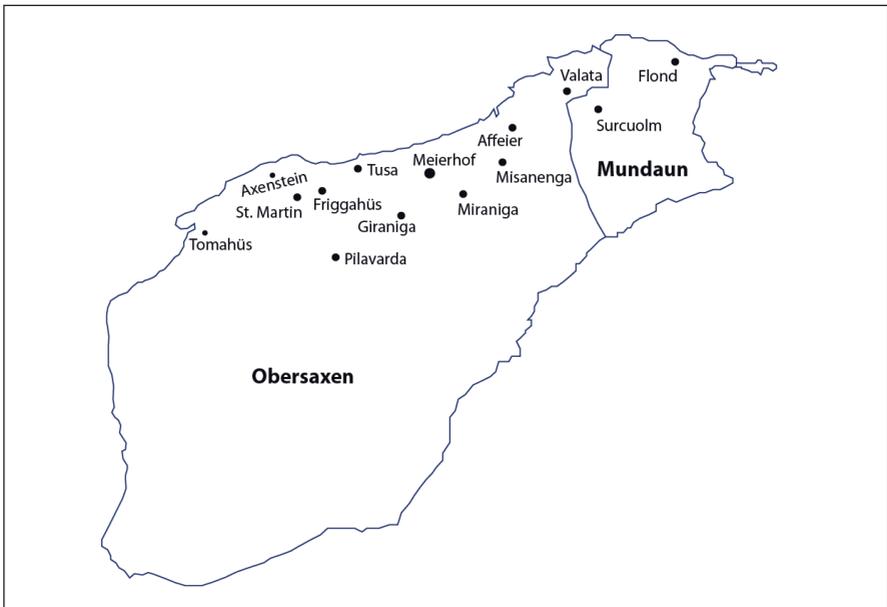
Vor den eigentlichen Fusionsverhandlungen war zu klären, ob und wie die unterschiedlichen Amts- und Schulsprachen in einer fusionierten Ge-

meinde und vor dem Hintergrund des übergeordneten Rechts lösbar sind. Das Projektteam entwickelte einen Umsetzungsvorschlag und unterbreitete diesen dem Souverän. Beide Gemeindeversammlungen entschieden am 12. Dezember 2014 mit überwältigenden Mehrheiten, die Schule (Kindergarten, Primarschule und Oberstufe) ab dem Schuljahr 2015/16 gemeinsam zu führen. Zudem wurde der Vorentscheid gefällt, dass eine fusionierte Gemeinde zweisprachig Deutsch und Romanisch sein solle. Nach diesem klaren Votum der Stimmbevölkerung trieb das Projektteam die Fusionsverhandlungen voran.

An den Bevölkerungsinformationen vom 20. Mai 2015 in Obersaxen und vom 21. Mai 2015 in Mundaun wurden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger umfassend über die Grundlagen für eine gemeinsame Zukunft und die finanziellen Auswirkungen eines Zusammenschlusses informiert.

2. Die Gemeinden im Überblick

Durch den Zusammenschluss entsteht eine Gemeinde mit rund 1130 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie einer Fläche von 7012 Hektaren. Auffallend ist die dezentrale Besiedlungsstruktur von Obersaxen mit seinen zahlreichen Fraktionen, Weilern und Höfen. Auf der nachfolgenden Grafik sind die etwas grösseren Siedlungen abgebildet:



Die Gemeinden Obersaxen und Mundaun gehören zum Bezirk Surselva. Unterschiedlich ist die Zugehörigkeit der Kreise. Obersaxen gehört dem Kreis Ruis und Mundaun dem Kreis Ilanz an. Der Fusionsvertrag bestimmt, dass mit dem Zusammenschluss die neue Gemeinde dem Kreis Ilanz angehören soll. Der Wahlkreis Ruis wird sich somit lediglich noch aus den beiden linksrheinischen Gemeinden Andiaast und Waltensburg/Vuorz zusammensetzen. Mit der Umsetzung der Gebietsreform gehört die neue Gemeinde Obersaxen Mundaun per 1. Januar 2016 der Region Surselva an.

2.1 Obersaxen

Die Gemeinde Obersaxen liegt auf der rechten Rheinseite auf einem ausgedehnten Plateau. Die Gemeinde besteht aus 29 Fraktionen/Weilern, welche ihrerseits in fünf Pirten (Nachbarschaften) zusammengefasst sind. Diese Pirten haben heute keine politische Bedeutung mehr. Axenstein ist mit 1021 m ü. M. die tiefste, Miraniga mit 1430 m ü. M. die höchste Siedlung. Meierhof ist die grösste Ortschaft und Zentrum der Gemeinde.

Urkundlich ist Obersaxen erstmals im Testament des Bischofs Tello im Jahr 765 als *Supersaxa* erwähnt. Darin schenkt er dem Kloster Disentis seinen Hof und seine Alpen in Obersaxen. Im 12. und 13. Jahrhundert liessen sich deutschsprachige Walser in der Gegend nieder. Sie kamen vom Wallis her über den Oberalppass und siedelten in verschiedenen Orten der Surselva. Das Kloster Disentis dürfte dabei eine tragende Rolle gespielt haben, erstreckte sich doch dessen Herrschaft im 13. Jahrhundert vom Rhonegletscher bis zum Petersbach in Obersaxen. Alte Klosterchroniken berichten, dass Mönche und Äbte aus dem Wallis in Disentis wirkten.

Im Jahr 1375 wird ein erster Ammann bezeugt, welcher aus einem Dreivorschlag des Volks gewählt wurde. Die Pirten stellten Richter im niederen Zwölfergericht. Im Grauen Bund besass Obersaxen eine Stimme und bildete mit Waltensburg/Vuorz und Laax ein Hochgericht. 1497 wurde die Gerichtsgemeinde Obersaxen dem habsburgerischen Rhäzüns eingegliedert. Die letzten Feudalrechte konnten erst 1819 ausgekauft werden.

Die Kirche St. Peter und Paul in Meierhof wird um 840 als königliche Eigenkirche erwähnt. Die Filialkirche St. Martin, welche um 1500 gebaut wurde, diente der inneren Pirt.

Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Strasse nach Ilanz, 1913/14 jene nach Tavanasa erbaut. Eine Gesamtmelioration wurde in den Jahren 1960 bis 1974 durchgeführt. Auch wenn der Tourismus zu den Haupterwerbsquellen zählt, sind nach wie vor zahlreiche Personen in der Landwirtschaft tätig.

Als Folge der hohen Investitionen in den 1990er Jahren, insbesondere in die neue Schul- und Mehrzweckanlage, verschuldete sich die Gemeinde

stark. Obersaxen war in der Zeit zwischen 2001 und 2008 als sonderbedarfsausgleichsberechtigte Gemeinde anerkannt. Unter diesem Titel wurden ihr Beiträge von insgesamt 2490761 Franken ausbezahlt. Sie erhob in den Jahren 2000 bis 2014 einen Steuerfuss von 130 Prozent. Auf den 1. Januar 2015 senkte sie den Steuerfuss auf 115 Prozent.

2.2 Mundaun

Die Gemeinde Mundaun zählt rund 300 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie ist im Jahr 2009 aus der Fusion von Flond und Surcuolm entstanden. Die Siedlung Flond liegt auf gut 1000 m ü. M., Surcuolm auf 1350 m ü. M. auf dem Plateau von Obersaxen. Amts- und Schulsprache der Gemeinde Mundaun ist Romanisch.

Funde deuten darauf hin, dass das Gebiet bereits in der Bronze- und in der Römerzeit besiedelt gewesen war. Im Mittelalter waren in Flond vereinzelte Romanen ansässig, bevor sich im 12. und 13. Jahrhundert Walser aus der Kolonie Obersaxen niederliessen. Im Jahr 1519 löste sich Flond politisch von Ilanz. Im Jahr 1527 bekannte sich eine Mehrheit der Flonder Bevölkerung, zusammen mit Ilanz, zur Reformation. Der Bau einer eigenen Kirche erfolgte im Jahr 1713.

Das Dorf Surcuolm wurde um das 11. Jahrhundert vom Lugnez her besiedelt, nachdem es vorher als Maiensäss genutzt worden war. Darauf deutet der Name Surcuolm (deutsch: *auf, über dem Berg*) hin. Ende des 15. Jahrhunderts bestand Surcuolm aus Einzelhöfen, die politisch und wirtschaftlich eng mit der Lugnezer Gemeinde Morissen verflochten waren und zum Hochgericht Lugnez gehörten. Offiziell hiess die Gemeinde bis im Jahr 1943 Neukirch. Zurückzuführen ist dieser deutsche Name auf die im Jahre 1603 errichtete Kirche. Das unter dem Patrozinium des heiligen Georg stehende Gotteshaus gehörte bis 1643 zur Lugnezer Talkirche Pleif in Vella. Um das Jahr 1630 trennte sich die Dorfschaft politisch von Morissen, wobei bis im Jahr 1895 eine Alp-, Wald- und Weidgemeinschaft bestand.

Die Gemeinde Mundaun erlebte im Verlauf der letzten Jahrzehnte dank dem Tourismus einen beachtlichen Aufschwung. Diese Entwicklung schlägt sich in der Erwerbsstruktur nieder, sind doch mehr als drei Viertel der Beschäftigten im Dienstleistungssektor tätig.

In den Jahren 1967 bis 1991 führte Mundaun teilweise zusammen mit Obersaxen eine Gesamtmelioration durch. Verschiedene Investitionen betrafen insbesondere die Schul- und Mehrzweckanlagen sowie die Sanierung der Güterwege. Sowohl Flond wie auch Surcuolm erhielten in der Vergangenheit Beiträge aus dem Finanzausgleich. Insgesamt summierten sich diese Beiträge auf 14 444 820 Franken, wobei der Fusionsbeitrag aus dem Jahr 2009 nicht eingerechnet ist. Die Gemeinde Mundaun erhebt einen Steuer-

fuss von 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer und ist der Finanzkraftgruppe vier (finanzschwach) zugeteilt.

2.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der zwei Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Obersaxen	Mundaun	Obersaxen Mundaun neu
Fläche in Hektaren (ha)	6'153	859	7'012
Land- und Alpwirtschaft	3'231	514	3'745
bestockte Fläche	1'495	249	1'744
Siedlungen	129	36	165
unproduktives Land	1'298	60	1'358
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	711	286	
1950	705	245	
1980	614	209	
2000	779	309	
2013	820	307	1'127
Schülerinnen und Schüler (2014/2015)	79	13	92
Beschäftigte nach Sektoren			
1. Sektor: Land- und Forstwirtschaft	15%	19%	
2. Sektor: Industrie und Gewerbe	23%	10%	
3. Sektor: Dienstleistungen	61%	71%	
Steuerkraft ²⁾			
in Franken pro Kopf	2'627	1'886	
in % des kantonalen Durchschnitts	93%	67%	
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1994	105	130	
2015	115	120	
Finanzkraftgruppe (2014/15)	4	4	

¹⁾ Gemäss Volkszählungen/2013; gemäss STATPOP
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen Finanzkraftgruppenberechnung 2014/15

3. Bürgergemeinde

In Obersaxen besteht eine Bürgergemeinde, in Mundaun hingegen nicht. Es ist vorgesehen, dass in der neuen Gemeinde Obersaxen Mundaun eine gleichnamige Bürgergemeinde existieren wird.

4. Bestehende Zusammenarbeit

Die beiden Gemeinden arbeiten seit Jahren in verschiedenen Bereichen – teilweise in übergeordneten Organisationen – intensiv und erfolgreich zusammen.

Die Feuerwehr wird innerhalb eines Verbandes geführt. Für die Fraktion Surcuolm (Mundaun) sowie für Obersaxen wird seit 1984 eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage in Valata betrieben.

Die Gemeinde Obersaxen führt einen eigenen Forstbetrieb, welcher sich mit der kantonalen Einteilung eines Forstreviers deckt. Mundaun ist forstlich an die Gemeinde Ilanz/Glion gebunden. Es ist vorgesehen, dass die neue Gemeinde Obersaxen Mundaun einen eigenen Forstdienst betreibt.

Bislang führten die zwei Gemeinden Luven und Mundaun eine gemeinsame romanische Schule. Die Oberstufenschülerinnen und -schüler besuchten den Unterricht in Ilanz. Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 wird am Standort Meierhof die Schule für alle Kinder aus Obersaxen und Mundaun gehalten. Dabei besuchen die Schülerinnen und Schüler aus Mundaun einen im Rahmen des bewilligten Schulkonzeptes überwiegend romanischsprachigen Unterricht. Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner aus der Fraktion Mundaun besuchen weiterhin die rein romanisch geführte Scoletta in Flond.

Das Zivilstandsamt wird ab 2016 zusammen mit den anderen Gemeinden in der Surselva geführt. Der Spitexdienst wird durch die Spitex Foppa sichergestellt.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Abklärungen und Entscheid

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Obersaxen und Mundaun stimmten am 19. Juni 2015 dem Fusionsvertrag deutlich zu. Insgesamt befürworteten rund 90 Prozent der abstimmenden Personen den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Obersaxen Mundaun. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse im Einzelnen:

Gemeinde	Ja		Nein	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Obersaxen	105	90,5	11	9,5
Mundaun	82	90,1	9	9,9
Total	187	90,3	20	9,7

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeitete die Arbeitsgruppe eine entsprechende Vereinbarung.

2.2 Wortlaut

Fusionsvertrag

I. Allgemeines

1. *Die politischen Gemeinden Mundaun und Obersaxen vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*
2. *Die neue Gemeinde trägt den Namen Obersaxen Mundaun und übernimmt das Gemeindewappen von Obersaxen als Gemeindewappen.*
3. *Die neue Gemeinde Obersaxen Mundaun gehört dem Kreis Ilanz und der Region Surselva an.*
4. *Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2016.*
5. *Die Abstimmungsbotschaft dient als strategische Grundlage für die künftige Gemeindepolitik.*
6. *Auch in der fusionierten Gemeinde wird der Tourismus den Hauptwirtschaftszweig darstellen. Die neue Gemeinde wird entsprechend gefordert sein, weiterhin gute Rahmenbedingungen für den Tourismus zu schaffen und nach Möglichkeit aktiv in die touristische Entwicklung zu investieren oder sich an Projekten zu beteiligen.*

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. *Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
2. *Die neue Gemeinde übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.*
3. *Die interkommunalen Zusammenarbeitsformen innerhalb des Fusionsperimeters werden per 31. Dezember 2015 aufgelöst.*
4. *Der Gemeindevorstand setzt sich aus einem Präsidium und vier Mitgliedern zusammen. Sie werden an der Urne gewählt, unabhängig davon, aus welcher bisherigen Gemeinde sie stammen.*
5. *Die neue Gemeinde übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse. Ihr obliegt es, gegebenenfalls Synergien zu nutzen und organisatorische Anpassungen zu treffen.*
6. *Die Amtssprachen der neuen Gemeinde sind Romanisch und Deutsch. Die Behörden der neuen Gemeinde sorgen dafür, dass keine Angehörigen der einen oder anderen Sprachgemeinschaft aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden.*

In Nachachtung des in der Bundes- und der Kantonsverfassung festgeschriebenen Territorialitätsprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gilt das Territorium der

bisherigen rätoromanisch-sprachigen Gemeinde als dem rätoromanischen Sprachgebiet zugehörig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.

Für die Schule gilt die im Schulkonzept der gemeinsamen Schule Obersaxen Mundaun definierte sprachliche Regelung.

Die neue Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die rätoromanische Sprache nicht allmählich aus dem behördlichen Alltag verschwindet. Dazu sind geeignete Massnahmen in der Verfassung und allenfalls in einem kommunalen Sprachengesetz zu verankern. Zudem hat die neue Gemeinde die rätoromanische Sprache sowie das «Obarsàxar Titsch» finanziell und ideell nachhaltig zu fördern.

7. In der neuen Gemeinde gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmeinden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden. Die Alpwirtschaft soll möglichst über Genossenschaften und Korporationen durch die Betroffenen geführt werden.

III. Verfahren

1. Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag erfolgen anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in Mundaun und Obersaxen.
2. Die vorliegende Vereinbarung tritt bei Zustimmung beider Gemeinden in Kraft.
3. Der Übergangsvorstand erarbeitet die Verfassung und das Steuergesetz. An einer konstituierenden Gemeindeversammlung wird die Verfassung beraten und zuhänden der Urnengemeinde verabschiedet. Das Steuergesetz wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion an der Urne über die neue Verfassung ab. Anschliessend werden die in der Verfassung vorgesehenen Organe gewählt.

IV. Übergangsregelungen

1. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindepräsident und jeweils ein Gemeindevorstandsmitglied der bisherigen Gemeinden bilden für die Fusionsvorbereitungsarbeiten sowie für eine koordinative Funktion bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.
2. Die fusionierte Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren noch in Kraft stehenden Gesetze an.

3. *Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, finanziell im Alleingang nicht finanzierbar wären oder nicht zwingend sind.*

V. Schlussbestimmung

Dieser Fusionsvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 19. Juni 2015.

Gemeinde Mundaun

Irene Schneider

Gemeindepräsidentin

Hiazint Brunold

Gemeindeschreiber

Gemeinde Obersaxen

Ernst Sax

Gemeindepräsident

Ivan Vinzens

Gemeindeschreiber

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die fusionierenden Gemeinden gehören zwei verschiedenen Kreisen an. Die Gemeinde Mundaun ist Teil des Kreises Ilanz, Obersaxen gehört zum Kreis Ruis. Die zusammengeschlossene Gemeinde wird dem Kreis Ilanz zugehören. Das den von der Gebietseinteilung betroffenen Kreisen in einem solchen Fall zustehende Anhörungsrecht gemäss Art. 90 Abs. 1 GG wurde gewahrt; zur beabsichtigten Kreiszugehörigkeit der neuen Gemeinde wurde in zustimmendem Sinne Stellung genommen.

Die neue Gemeinde trägt den Namen Obersaxen Mundaun. Die eidgenössische Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) hält die Grundsätze der Namensgebung für Gemeinden fest (Art.10 GeoNV). Auch wenn den fusionierenden Gemeinden bei der Namensgebung eine hohe Autonomie zukommt, muss ein Gemeindegemeinde im ganzen Gebiet der Schweiz eindeutig sein und darf zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben (Abs. 1). Das eingereichte Vorprüfungsverfahren beim Bundesamt für Landestopografie swisstopo führte zu keinen Einwänden gegen den neuen Namen Obersaxen Mundaun.

In ihrem Beschluss über die kantonale Förderung an den Zusammenschluss hat sich die Regierung ausführlich zur sprachenrechtlichen Problematik geäußert (Beschluss vom 2. Juni 2015, Protokoll Nr. 515). Insbesondere wurde festgehalten, dass sich die Kantonsverfassung in ihrem Art. 3

sowohl zur kommunalen Sprachautonomie als auch zum Territorialitätsprinzip im Sinne von Art. 70 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) bekennt. Das bundes- und kantonrechtliche Territorialitätsprinzip wird auch im Sprachengesetz (SpG; BR 492.100) als besonderer Grundsatz der kantonalen Sprachpolitik statuiert, indem Kanton und Gemeinden verpflichtet werden, beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung zu tragen und Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft zu nehmen (Art. 1 Abs. 2 SpG).

Im Gegensatz zur Fusion von zwei oder mehreren ein- und mehrsprachigen Gemeinden (Art. 23 GG) enthält das Sprachengesetz keine Regelung für den Fall, bei welchem neben italienisch- oder rätoromanischsprachigen Gemeinden mindestens eine deutschsprachige Gemeinde an der Fusion beteiligt ist. Die Sprachenfrage ist deshalb anhand von Sinn und Zweck der sprachenrechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton zu beantworten, d.h. vor allem im Lichte des Territorialitätsprinzips und dem Schutz der bündnerischen Minderheitensprachen. Wie die Regierung im erwähnten Regierungsbeschluss festgehalten hat, bildet der von allen Gemeinden zu beschliessende Fusionsvertrag das zweckmässige Instrument für eine gemeinsame konsensfähige Sprachenregelung in der Gemeinde. Die Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in den Fusionsvertrag erachtet sie deshalb als notwendig und auch als zielführend, um die bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben und damit den Schutz der bündnerischen Minderheitensprachen zu gewährleisten. Das Schulkonzept, wie es am 20. bzw. 21. Mai 2015 von beiden Gemeindeversammlungen genehmigt worden ist, berücksichtigt die sprachenrechtlichen Vorgaben.

Die Vereinbarung der Gemeinden Obersaxen und Mundaun vom 19. Juni 2015 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Obersaxen Mundaun entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 11. August 2015, Protokoll Nr. 697, genehmigt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG unterstützt der Kanton Gemeindezusammenschlüsse mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Interkommunaler Finanzausgleich bereitgestellt. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen besteht aus den drei Komponenten Förderpauschale, Ausgleichsbeitrag und Sonderleistungen. Neben der materiellen Förderung

unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Stellen. Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der kantonalen Förderbeiträge fest (Art. 19a, Abs. 3 FAG). Der Entscheid der Regierung über den Förderbeitrag ist endgültig (Art. 93 Abs. 4 GG).

Die Regierung hat die kantonalen Förderleistungen am 2. Juni 2015 (Protokoll Nr. 515) beschlossen. Die Förderpauschale für den Zusammenschluss beträgt 700 000 Franken. Den Ausgleichsbeitrag hat sie auf 1 950 000 Franken festgesetzt.

Im Rahmen der Beratungen im Grossen Rat zur Teilrevision des Gemeindegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (Botschaft, Heft Nr. 12/ 2005–2006, S. 993 ff.) führte die Regierung aus, wie die kantonale Förderpraxis bei seriellen Fusionen aussehen sollte. Zentrale Aussage war, dass bei sogenannten Kaskadenfusionen die Gemeinden innerhalb einer Zeitspanne von etwa 15 Jahren nicht mehrfach Förderbeiträge erhalten können (GRP 6. Dezember 2005, S. 766). Daran soll auch weiterhin festgehalten werden. Im bereits erwähnten Beschluss zur Förderung der Fusion Flond und Surcuolm führte die Regierung aus, wie sich der Förderbeitrag von 900 000 Franken zusammensetzt. Der Zusammenschluss von Flond und Surcuolm zu Gemeinde Mundaun liegt rund sechs Jahre zurück. Somit hat eine Anrechnung des damaligen Fusionsbeitrags zu erfolgen. Insgesamt gelangten damals 900 000 Franken zur Auszahlung. Neben der Förderpauschale von 457 500 Franken wurde ein Steuerausgleich von 425 000 Franken sowie ein Projektkostenbeitrag von 17 500 Franken gewährt. Hätten die beiden Gemeinden damals nicht fusioniert, würde dem heutigen Förderbeitrag eine weitere Pauschale von 150 000 Franken für die dritte Gemeinde ausgerichtet. Somit sind 750 000 Franken vom kantonalen Förderbeitrag in Abzug zu bringen:

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Obersaxen und Mundaun beträgt somit:

Förderpauschale	Fr.	700 000
Ausgleichsbeitrag	Fr.	1 950 000
<i>./.</i> Differenz Förderbeitrag 2008	Fr.	750 000
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr.	<u>1 900 000</u>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstands-garantie folgende Sonderleistungen gewährt:

- *Ausrichtung eines zusätzlichen Werkbeitrags an das Einzelwerk «Ausbau und Sanierung der Wasserversorgung Mundaun» von 466 000 Franken;*
- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen;*

- *Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke;*
- *Positive Einwirkung der Regierung auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs und Zuordnung der bestehenden Linien als Regionalverkehr;*
- *Verbleib der bestehenden kantonalen Verbindungsstrassen im Besitz des Kantons. Früheste Überprüfung der von einer Aberkennung potenziell betroffenen Strassenabschnitte zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gemeindezusammenschlusses;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amtes für Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren.*

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).*
- *Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 11. August 2015 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).*
- *Der Zusammenschluss bewirkt eine Änderung der Kreiszugehörigkeit. Das Anhörungsrecht (Art. 90 Abs. 1 GG) für die betroffenen Kreise wurde gewährt.*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Obersaxen und Mundaun zur neuen Gemeinde Obersaxen Mundaun auf den 1. Januar 2016 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Jäger*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Obersaxen und Mundaun

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Obersaxen und Mundaun werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Obersaxen Mundaun zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas da
Sursaissa e Mundaun**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Sursaissa e Mundaun vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca dad Obersaxen Mundaun.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2016.

**Decisione concernente l'aggregazione dei Comuni di
Obersaxen e Mundaun**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Obersaxen e Mundaun vengono aggregati nel nuovo Comune di Obersaxen Mundaun ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2016.

Contract da fusiun

I. En general

1. *Las vischnauncas politicas da Mundaun e da Sursaissa (Obersaxen) fusiuneschan el senn d'art. 87 dalla lescha da vischnauncas dil cantun Grischun.*
2. *La nova vischnaunca senumna Obersaxen Mundaun e surpren igl uoppen dalla vischnaunca da Sursaissa sco uoppen da vischnaunca.*
3. *La nova vischnaunca dad Obersaxen Mundaun fa part dil cumin dalla Foppa (Ilanz) e dalla Regiun Surselva.*
4. *Cun resalva dil consentiment dil Cussegl grond succeda la fusiun per igl 1. da schaner 2016.*
5. *Il messadi da votaziun survescha sco basa strategica per la politica communal futura.*
6. *Era ella vischnaunca fusiunada vegn il turissem ad esser il sectur economic principal. La nova vischnaunca duei perquei crear era vinavon bunas cundiziuns da basa per il turissem, investir sche pusseivel activamein el svilup turistic ni separticipar a projects turistics.*

II. Effects giuridics dalla fusiun

1. *La nova vischnaunca substituescha las relaziuns giuridicas dallas anteriuras vischnauncas.*
2. *La nova vischnaunca surpren las facultads e las obligaziuns dallas anteriuras vischnauncas inclus ils credits empermess.*
3. *Las fuormas da collaboraziun intercommunalas enteifer il perimenter da fusiun vegnan dissolidas per ils 31 da december 2015.*
4. *La suprapostanza communal secumpona dad in presidi e da quater commembers. Quels vegnan eligi all'urna, independentamein da tgei anteriura vischnaunca ch'els derivan.*
5. *La nova vischnaunca surpren tut ils contracts da lavur. Ella ha l'obligaziun da nezegiar eventualas sinergias e da far adattaziuns organisatorias.*
6. *Il lungatgs ufficials dalla nova vischnaunca ein il romontsch ed il tudestg. Las autoritads dalla nova vischnaunca procuran che negin commember d'ina ni l'otra cuminonza linguistica vegni disavantagius ni exclus dalla participaziun politica pervia da siu lungatg. Risguardond il principi territorial francaus ella Constituziun federala e cantunala e tenend quen dalla cumposiziun linguistica tradiziunala vala il territori dall'anteriura vischnaunca romontscha sco territori romontsch. En pli valan las disposiziuns dalla lescha da lungatgs cantunala.*

Per la scola vala la regulaziun linguistica definida el concept da scola dalla scola communabla dad Obersaxen Mundaun.

La nova vischnaunca ha da procurar ch'il lungatg romontsch svaneschi buca plaun a plaun ord il mintgadi uffical. Per evitar quei eis ei da francar mesiras adattadas ella constituziun ni tut tenor en ina lescha da lungatg communal. Ultra da quei ha la nova vischnaunca da promover il lungatg romontsch ed il "Obarsàxar Titsch" finanziamein ed idealmein a moda persistenta.

- 7. Ella nova vischnaunca vala in privilegi per il diever dallas pastiras ed alps communalas sco era d'autras surfatschas tras ils menaschis agricols dallas anteriuras vischnauncas. L'economia d'alp duei vegnir menada sche pusseivel dils pertuccai organisai en associaziuns e corporaziuns.*

III. Proceduras

- 1. Las votaziuns davart il contract da fusiun han liug a caschun da radunonzas communalas che han liug il medem mument a Mundaun e Sursai.*
- 2. La cunvegna presenta entra en vigur, sche omisduas vischnauncas approbeschan ella.*
- 3. La suprastonza transitoria elaborescha la constituziun e la lescha da taglia. A caschun d'ina radunonza communal constitutiva vegn la constituziun tractada e deliberada per mauns dallas votantas e dils votants. La lescha da taglia vegn concludida dalla radunonza communal. Las votantas ed ils votants dalla nova vischnaunca decidan all'urna davart la nova constituziun avon che la fusiun entri en vigur. Silsuenter vegnan eligi ils organs previ tenor la constituziun.*

IV. Reglamentaziuns transitorias

- 1. La presidenta communal ed il president communal e mintgamai in commember dalla suprastonza dallas anteriuras vischnauncas fuorman ina suprastonza transitoria per las lavurs preparativas per la fusiun sco era per ina funcziun coordinativa tochen al termin dalla fusiun. La suprastonza transitoria constituescha sesezza.*
- 2. La vischnaunca fusiunada unifichescha sia legislaziun aschi spert sco pusseivel. Tochen all'entrada en vigur respectiva applichescha la suprastonza communal tenor il dretg transitori las leschas aunc vertentas per il territori dallas anteriuras vischnauncas.*
- 3. Las anteriuras vischnauncas astgan tochen che la fusiun ei entrada en vigur ni s'obligar da far novas expensas ni approbar expensas, las qualas eran buc aunc enconuschentas il di ch'il contract ei vegnius concludius, che fussen buca finanziablas mo d'ina vischnaunca suletta ni ch'ei buc exnum necessarias.*

V. Disposiziun finala

Quei contract da fusiun sto vegnir approbaus dalla regenza dil cantun Grischun.

Approbaus allas radunonzas communalas dils 19 da zercladur 2015.

Vischnaunca da Mundaun

Irene Schneider

presidenta communal

Hiazint Brunold

scarvon

Vischnaunca da Sursaissa

Ernst Sax

president communal

Ivan Vinzens

scarvon

